

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail an: christina.baumann@sbfi.admin.ch

Zürich, 27.10.2016

**Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) und Verordnung des
WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeträge für
Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Revisionen Stellung zu nehmen.

Wir nehmen im Folgenden nur zu den vorgeschlagenen zwei Varianten der Hochschulfinanzierung
Stellung:

Da es sich hierbei um ein Anreizsystem handelt, welches die Entwicklung der Hochschulen steuern soll, ist für die Fachhochschulen eine Verteilung wie in Variante 1 vorgeschlagen (85/15) – ein moderater Anreiz in Richtung stärkerer Gewichtung der Forschung – zu begrüßen. Begrüsst wird grundsätzlich auch die "Belohnung" der Verknüpfung von Lehr- und Forschungstätigkeit an den Fachhochschulen als Chance für den (forschenden) Mittelbau, sich breiter zu qualifizieren.

Unter unseren Mitgliederorganisationen universitärer Hochschulen herrscht keine Einigkeit in Bezug auf die Präferenz für eine der beiden Finanzierungsvarianten: einerseits könnte eine Verteilung Variante 2 (80/20) einen Anreiz für die Universitäten schaffen, die Lehre als das ursprüngliche Kerngeschäft wieder stärker zu gewichten, wogegen Variante 1 (70/30) der heutigen Realität näher kommt. Auch wird argumentiert, dass es die primäre Aufgabe des Bundes sei, mit der Lehre den Grundauftrag der Universitäten zu fördern. Dies ist aus Sicht des Mittelbaus (auch) zu begrüßen, da die sowieso erbrachte Lehrtätigkeit zukünftig stärker gewertet würde. Handkehrum könnte eine im Vergleich zu heute geringere Grundfinanzierung der Forschung zu noch stärkerem Druck im Drittmittelbereich führen, der bereits heute zu belastenden bis untragbaren Situationen für den Mittelbau führt (Akquise-Druck, Befristung der Anstellung, Unsicherheit bzgl. Fortführung der Anstellung etc.).

actionuni spricht sich in der Mehrheit für die Finanzierungsvariante 1 aus.

Zur Hochschulbautenverordnung ergeben sich aus Sicht des Mittelbaus keine inhaltlichen Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen,

actionuni der Schweizer Mittelbau

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Andrea Tamas".

Andrea Tamas

Co-Präsidentin actionuni

Staatssekretariat für
Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Winterthur, 29. August 2016

Vernehmlassungsantwort der AMS zur Totalrevision V-HFKG

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Die Association of Management Schools Switzerland (AMS) ist der Verband der Wirtschaftsdepartemente der öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen der Schweiz. Die AMS verfolgt den statutarischen Zweck, im Bereiche Wirtschaft und Dienstleistungen die Positionierung, die Entwicklung und die Qualität von Ausbildung und Weiterbildung sowie die Forschung und den Wissenstransfer zu fördern.

Wir danken für die Möglichkeit, zur Totalrevision der V-HFKG Stellung nehmen zu können.

I. Einleitende Bemerkungen

Die AMS stimmt dem Entwurf mit den unten erläuterten *Einschränkungen* grundsätzlich zu.

II. Erläuternde Bemerkungen

a) Verteilung der Beiträge für die Hochschulen (3. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 7)

Die Wirtschaftsfachhochschulen/Business Schools tragen wesentlich zum Forschungsvolumen der Hochschulen bei. Würde bei den Fachhochschulen die Forschung nur mit 10% gewichtet, gibt dies die Realität in keiner Weise adäquat wieder. Weiter wäre es ein Signal, dass die für Hochschulen grundlegend konstitutive Verbindung von Forschung und Lehre von der Politik eigentlich nicht gewünscht ist.

Die AMS ist daher der Meinung, dass die **Variante 1** mit 85% für Lehrleistung und 15% Forschungsleistung zielführend ist.

b) Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen (3. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 9)

Die Qualifizierung an Fachhochschulen kann nicht beim Bachelor enden, denn die Unternehmen und Institutionen haben einen grossen Bedarf an praxisbezogen qualifizierten Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind die konsekutiven Masterstudiengängen an FH von grosser Bedeutung. Entsprechend müssen sie auch bei der Berechnung der Mittel einbezogen werden. Tut man das nicht, würde man Hochschulen, die sich primär auf den Bachelor konzentrieren, finanziell bevorzugen. Dieser Anreiz kann nicht im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz sein. Er läuft der Anforderung, in den nächsten Jahren dem noch zunehmenden Fachkräftemangel zu begegnen, diametral entgegen.

Die AMS ist daher entschieden der Meinung, dass die Zahl der konsekutiven Masterabschlüsse für die Verteilung der Beiträge an die Fachhochschulen mit berücksichtigt werden sollte. In diesem Sinn setzt sie sich für die **Variante 1** ein. Die AMS lehnt jedoch die vorgeschlagene Formulierung in Art. 9, Abs. 1, Bst b („die Zahl der Bachelorabschlüsse. Für den Bereich „Musik“ proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse“) ab.

Die AMS beantragt stattdessen in Art 9, Abs. 1, Bst b, folgende Formulierung aufzunehmen: „ (...) die Zahl der Bachelor- und Masterabschlüsse“.

Im Anhang finden Sie ein ausführliches Argumentarium für die Berücksichtigung der konsekutiven Masterabschlüsse auch für Fachhochschulen. Es ist integraler Bestandteil der vorliegenden Vernehmlassungsantwort.

c) Aufteilung des Anteils Forschung bei den Fachhochschulen (3. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 11)

Die für die Forschung bestimmten 15 Prozent, aufgeteilt mit je 7.5 Prozent nach Forschungsmittel und Aktivität in der Lehre, hat sich als Systematik bewährt. Die AMS befürwortet also die **Variante 1**.

III. Fazit

Die Absicht, die konsekutiven Masterabschlüsse der Fachhochschulen bei der Berechnung der Verteilung der Beiträge für die Hochschulen nicht zu berücksichtigen ist weit mehr als ein finanzpolitischer Entscheid. Es ist eine hochschulpolitische Weichenstellung und ein versteckter Angriff auf die konsekutiven Masterprogramme der Fachhochschulen. Werden diese untergraben, wirkt sich dies negativ auf die Wirtschaft aus (Vergrösserung des Fachkräftemangels) und es führt zu einer weiteren Verakademisierung des Bildungssystems, weil die FH an Attraktivität einbüßen. Die Profil-Diskussion muss in den dafür zuständigen HFKG-Gremien offen geführt werden und darf nicht in der V-HFKG vorentschieden werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Prof. André Haelg
AMS-Präsident

Dr. Christoph Ebnöther
Generalsekretär

Anhang:

- Argumentarium „Pro konsekutive Masterprogramme an Fachhochschulen“

Vernehmlassung V-HFKG:

Argumentarium: Pro konsekutive Masterprogramme an Fachhochschulen

1. In der europäischen Bildungslandschaft ist der konsekutive Masterabschluss der relevante Abschluss auch für Fachhochschulen – nicht nur im Bereich Musik. Durch eine Schwächung der konsekutiven Masterprogramme besteht die Gefahr einer Abkopplung der Schweizerischen Fachhochschulen vom europäischen Bildungsraum.
2. Ein Bachelorprogramm einer Fachhochschule ohne ein weiterführendes konsekutives Masterprogramm wird für die Studierenden eine perspektivlose Einbahnstrasse. Eine Schwächung der konsekutiven Masterprogramme an Fachhochschulen wird dazu führen, dass Eltern ihre Kinder für den Königsweg „Gymnasium – Universität“ motivieren und nicht für den Weg „berufliche Grundbildung/Berufsmittelschule – Fachhochschule“. Diese Entwicklung wird die Fachhochschulen nicht nur zu zweitrangigen Hochschulen machen, sondern fördert die Verakademisierung des Bildungssystems. Sie ist auch zu tiefst unsozial. Dies aus dem Grund, weil die Fachhochschulen für Secondos in der Regel die erste Chance sind, eine Hochschulbildung zu erlangen und die Fachhochschulen ihnen einen sozialen Aufstieg ermöglichen. Eine Schwächung der konsekutiven Masterprogramme der Fachhochschulen kommt somit der Schaffung neuer Hürden für bestimmte soziale Gruppen gleich. Ausländische Masterprogramme sind für sie oftmals keine Alternativen, weil sie sehr teuer sind und nicht finanziert werden können.
3. Die konsekutiven Masterprogramme der Fachhochschulen sind ein wesentlicher Teil des dualen Berufsbildungssystems. In ihnen werden die Bedürfnisse der Arbeitswelt aufgenommen und sie sind seit jeher in Lehr- und Forschungsstrategie der Fachhochschulen eingebunden.
4. Die konsekutiven Masterprogramme der Fachhochschulen werden nur in jenen Bereichen angeboten, wo es im Arbeitsmarkt eine ausreichende Nachfrage gibt. Die konsekutiven Masterprogramme ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen von Bachelorprogrammen durch die Praxis- und Anwendungsorientierung weitere, spezifische Perspektiven und Chancen im Berufsleben, die ein konsekutives Masterprogramm einer Universität nicht bieten kann und nicht bieten will.
5. Die Nicht-Berücksichtigung der konsekutiven Masterabschlüsse bei den vorgeschlagenen Verteilermodellen in der V-HFKG ist ein brisanter hochschulpolitischer Entscheid mit Signalwirkung und gravierenden Folgen:

- a. Die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen der konsekutiven Masterprogramme wird stark beeinträchtigt.
 - b. Die konsekutiven Masterprogramme sind strukturell an den Leistungsauftrag aF&E gebunden (Es muss ein Drittmittelumsatz von CHF 1 Mio erreicht werden und es muss eine Forschungskompetenz von nationaler Bedeutung in Bezug auf ein konkretes konsekutives Masterprogramm aufgebaut werden, damit ein Masterprogramm bewilligt wird). Mit einer Schwächung der Masterprogramme ist unweigerlich eine Schwächung der Forschungskompetenz verbunden. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die Wirtschaft aus, die von den Forschungsergebnissen aus den Fachhochschulen einen direkten wirtschaftlichen Nutzen ziehen kann. Die von der Politik geforderte und geförderte Innovationsbereitschaft verlangt eine Stärkung der konsekutiven Masterprogramme.
6. Nur mit spezifischen konsekutiven Masterprogrammen können die Fachhochschulen ihren eigenen Nachwuchs an Dozierenden und Wissenschaftler mit dem erforderlichen doppelten Kompetenzprofil heranbilden.

Die konsekutiven Masterprogramme wurden an den Fachhochschulen seit 2008 mit hohen Investitionen aufgebaut. Die engen Bedingungen, an welche die Bewilligung der konsekutiven Masterprogramme geknüpft sind (Vgl. FH-Mastervereinbarung zwischen Bund und Kantonen) wie z.B. beschränkte Übertrittsquoten (max. 20%) und nationale Forschungskompetenz, wurden von den Wirtschaftsfachhochschulen stets eingehalten. Es besteht also kein Grund, die Fachhochschulen „disziplinieren“ zu müssen oder von „falschen Anreizen für die Fachhochschulen“ zu sprechen.

Eine politische Diskussion über die verschiedenen Profile von Universitäten und Fachhochschulen muss öffentlich und offen in den dafür zuständigen Gremien (Schweizerische Hochschulkonferenz, Kammern etc) erfolgen und darf nicht durch die finanzielle Hintertüre vorentschieden werden.

Auskunft: André Haelg, AMS-Präsident (hlan@zhaw.ch) oder Christoph Ebnöther, Generalsekretär AMS (ebch@zhaw.ch, 079 352 52 36)

Stand: August 2016



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Bildung Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

christina.baumann@sbfi.admin.ch

Zürich, 6. Juni 2016 sm
maeder@arbeitgeber.ch

**Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (V-HFKG)
und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschul-
bauten (Hochschulbautenverordnung); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 wurden wir zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen – in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Berner Fachhochschule
Rektorat

Prof. Dr. Herbert Binggeli
Rektor

Falkenplatz 24
3012 Bern

Telefon +41 31 848 33 01
Telefax +41 31 848 33 03

office@bfh.ch
www.bfh.ch

BFH | Falkenplatz 24 | 3012 Bern

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

4. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) - Stellungnahme der Berner Fachhochschule

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevisionen der Verordnungen zum HFKG Stellung nehmen zu können.

1 Grundsätzliches

Sowohl im Rektorat der Berner Fachhochschule also auch im Rahmen der Sitzungen der Kammer Fachhochschulen von swissuniversities haben wir uns wiederholt und intensiv mit den Finanzierungsbestimmungen zum HFKG befasst, die per 1. Januar 2017 in Kraft treten werden und die in der vorliegenden V-HFKG zu regeln sind. Die Haltungen der beiden Organisationen zu den Bestimmungen der V-HFKG sind in Übereinstimmung. Im Grossen und Ganzen begrüssen wir die Stossrichtung und die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs. Zugleich nehmen wir aber auch zur Kenntnis, dass nicht alle von uns eingebrachten und für uns wichtigen Anliegen aufgenommen worden sind.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen der V-HFKG

3. Kapitel: Grundbeiträge

1. Abschnitt: Verteilung der Beiträge für die Hochschulen

Art. 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeiträge

Abs. 3 Fachhochschulen

Gemäss Vorgaben des aktuellen „Masterplans Fachhochschulen 2013 – 2016 von Bund und Kantonen“ sowie der „Strategischen Planung KFH 2017 – 2020“ ist der Anteil der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung aF&E am Gesamtaufwand beizubehalten. Die Kammer Fachhochschulen hat sich folgerichtig für ein Verteilungsmodell von 80% Lehrleistung und 20% Forschungsleistung der Grundbeiträge des Bundes ausgesprochen; dieses Modell setzt die Ziele von Bund und Kantonen um. Das Verteilungsmodell 80% - 20% entspricht auch dem Anliegen der forschungsstarken Berner Fachhochschule.

Wir nehmen nun zur Kenntnis, dass im Entwurf für die Fachhochschulen die Gewichtung der Lehre in einer Variante zu 85% und der Forschung zu 15% und in einer anderen 90% Lehre zu 10% Forschung vorgeschlagen wird.

Da nur noch zu diesen beiden Modellen Stellung genommen werden kann, sprechen wir uns ebenso wie der Vorstand von swissuniversities und die Kammer Fachhochschulen dezidiert für die Variante 85% zu 15% aus. Ein Modell, das die Forschungsleistung mit lediglich 10% berücksichtigt, ist aus unserer Sicht bildungspolitisch und bildungsstrategisch falsch. Es entspricht nicht dem erweiterten Leistungsauftrag der Fachhochschulen, in welchem die aF&E eine zentrale Rolle spielt, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Sicherstellung der guten Lehre. Das Modell mit 10% der Grundbeiträge für die Forschung an Fachhochschulen würde signalisieren, dass die aF&E an den Fachhochschulen eine geringere Rolle zu spielen habe. Ein beträchtlicher Teil der Forschungsfinanzierung an Fachhochschulen wird über Forschungsdrmitteln kompetitiv eingeworben. Deshalb ist eine verlässliche Grundfinanzierung der aF&E unerlässlich.

Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. c

Der Bachelorabschluss ist definitionsgemäss der Regelabschluss der Fachhochschulen. Masterstudiengänge der Fachhochschulen sind eng mit der aF&E verknüpft und leisten damit einen wesentlichen Beitrag für den Wissenstransfer von der Forschung in die Lehre. In zunehmendem Masse sind FH-Maste wichtig für die Rekrutierung des Dozierenden- und Forschenden-Nachwuchses im praxis- und anwendungsorientierten Fachhochschulprofil. Aus den genannten Gründen ist der Masterabschluss von grosser Wichtigkeit für die Weiterentwicklung der Fachhochschulen. Deshalb befürworten swissuniversities, die Kammer Fachhochschulen und die Berner Fachhochschule die Berücksichtigung aller Bachelor- und Masterabschlüsse auch an Fachhochschulen. In einigen Fachbereichen, namentlich in denjenigen der performativen Künste, ist der Master der Regelabschluss auch an Fachhochschulen. Im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf wird der Masterabschluss im Bereich Musik als berufsbefähigender Regelabschluss anerkannt. Dies unterstützen wir vollumfänglich, nicht nur, aber auch als Minimallösung. Wichtig erscheint uns dabei, dass im Bereich Musik sowohl der Bachelor- als auch der Masterabschluss berücksichtigt werden. Studierende können an einer Kunsthochschule den Bachelorabschluss absolvieren und dann für den Masterstudiengang an eine andere Kunsthochschule wechseln. Dieser Fall wäre für die erste Kunsthochschule unvorteilhaft.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Berner Fachhochschule

sig. Rektor

Prof. Dr. Herbert Binggeli
Rektor

Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et l'innovation SEFRI
Division Hautes écoles
Madame Christina Baumann
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Mail : christina.baumann@sbfi.admin.ch

Paudex, le 17 août 2016
JDZ/dma

Révision totale de l'ordonnance relative à la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE) et de l'ordonnance du DEFR sur les contributions d'investissements et participations aux frais locatifs des constructions des hautes écoles (Ordonnance sur les constructions des hautes écoles)

Madame,

Notre organisation a eu connaissance de la lettre du 17 mai 2016, que Monsieur le Conseiller fédéral Schneider-Amman a envoyée notamment aux associations faîtières de l'économie, concernant la consultation mentionnée ci-dessus.

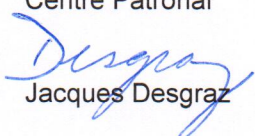
Dans la foulée de nos prises de position passées, tant au sujet de la LAHE (devenue LEHE) que de la première version de l'O-LEHE, nous avons étudiés les documents reçus. Comme cela est évoqué dans le rapport explicatif, ces ordonnances sont élaborées en vue de la mise en vigueur au 1^{er} janvier 2017 des dispositions relatives au financement.

A nos yeux, il s'agit donc là de textes de natures technique et financière qui n'appellent pas, de notre part de remarque particulière. Nous nous bornerons à souligner avec satisfaction qu'il est bien fait mention des différences entre les Universités et les HES. Certes, les solutions proposées sont analogues, mais pas identiques. Nous sommes heureux de cette volonté de bien distinguer les types d'écoles au sein du tertiaire.

Par conséquent, nous nous exprimons en faveur de ces deux projets.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Madame, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal



Jacques Desgraz

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

PS : à toutes fins utiles nous vous signalons qu'à l'article 47 alinéa 1 de l'O-LEHE, un « r » manque à frais locatifs (p.16 du projet en français)

Frau Christina Baumann
Staatssekretariat für Bildung und
Forschung
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

29. August 2016

**Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG)
und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschul-
bauten (Hochschulbautenverordnung)**

Sehr geehrte Frau Baumann,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 haben Sie uns aufgefordert, zur Vernehmlassung „Verordnung zum Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz (V-HFKG)“ und zur „Verordnung über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)“ zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen. Die Vernehmlassung haben wir mit unserer Kommission „Bildung und Forschung“ behandelt.

1 Qualität der Ausbildung fehlt als Kriterium vollständig

Die Verordnung setzt die Vorgaben des HFKG weitgehend um. Das Finanzierungsprinzip des HFKG ist allerdings alles andere als unproblematisch. Wie bereits in früheren Stellungnahmen verweisen wir auch jetzt darauf hin, dass die Finanzierung der Hochschulen aufgrund der Zahl der Studierenden zu falschen Anreizen führen kann: Sie belohnt «Masse statt Klasse». Gerade wenn in einem Studiengang viele Personen von ausserhalb des Kantons studieren, werden die Studierenden zu einem Geschäft: Bund und die Herkunftskantone der Studierenden übernehmen die vollen Kosten der Ausbildung, während der Nutzen (etwa in Form von Renommée, Nachfrage der Studierenden in der Stadt, höhere Steuererträge etc.) vor allem auf den Hochschulstandort beschränkt bleiben. Diese Anreize führen ohne Korrektur zu einer Qualitätsminderung.

Um solche Fehlanreize zu vermeiden, wurde in den parlamentarischen Beratungen intensiv darüber diskutiert, die Qualität der Ausbildung auch in die Berechnungen einfließen zu lassen. Der Gesetzgeber hat das Qualitätskriterium in Art. 51 Abs. 2 Bst. f HFKG schliesslich explizit festgehalten. Im erläuternden Bericht findet sich lediglich der Kommentar, dass sich das Kriterium «Qualität der Ausbildung» nicht mit quantitativen Indikatoren umsetzen liesse. Zudem sei eine Umsetzung über qualitative Indikatoren

äusserst aufwändig. Richtig ist, dass die Betreuungsverhältnisse kein gutes Kriterium für die Qualität darstellen. Andere Kriterien wurden aber gar nicht erst überprüft. Denkbar wären etwa Output orientierte Kriterien wie die Dauer, bis die Absolventen eine Anstellung finden oder die Quote der Absolventen, die Arbeitslosengeld beantragen. Solche Kriterien messen die Qualität der Ausbildung zwar nicht direkt, liefern aber indirekt wesentliche Hinweise auf die Qualität. Die Gesetzesbestimmung lässt sich also mit Output-Kriterien umsetzen, ohne dass es zu aufwändig wird. Die Qualität ist daher als Kriterium aufzunehmen.

2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 7: Es ist zweckmässig, wenn die Aufteilung der jährlichen Grundbeiträge die Forschungsintensität der Hochschultypen repräsentiert und die Forschung insgesamt höher gewichtet wird. Entsprechend sollte aus unserer Sicht das Gewicht für die Forschung wie in Variante 1 vorgeschlagen 30 Prozent an Universitäten und 15 Prozent an Fachhochschulen betragen.

Art. 8: Doktoranden sind vor allem in der Forschung tätig. Auch in den Doktorandenseminaren ist der Anteil Lehre verhältnismässig bescheiden. Es ist daher nicht überzeugend, dass die Zahl der Doktoratsabschlüsse für den Anteil der Lehre als Berechnungsgrundlage herangezogen wird. Die Lehre sollte ausschliesslich Bachelor- und Masterstudierende umfassen.

3 Schlussbemerkungen

Sollte die Qualität weiterhin nicht als Finanzierungskriterium berücksichtigt werden, fordert economiesuisse, dass die Auswirkungen der Finanzierung auf die Qualität der Ausbildung systematisch zu untersuchen ist. Die Akkreditierung kann diese Aufgabe nicht übernehmen, weil sie alle Hochschulen gleichermassen betrifft.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom / Stv. Vorsitzender
der Geschäftsleitung

Dr. Stefan Vannoni
Stv. Leiter Allgemeine Wirtschaftspolitik
und Bildung



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

GESCANNT

22. Juni 2016

30. Juni 2016
330-3.1

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Frau Isabella Brunelli
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

**Vernehmlassung des Bundes zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs-
und -koordinationsgesetz (V-HFKG): Anmerkung des Generalsekretariats EDK**

Sehr geehrte Frau Brunelli

Eine Stellungnahme der EDK zur titelvermerkten Vorlage ist nicht vorgesehen. Hingegen sehen wir seitens des Generalsekretariats an einer Stelle Anpassungsbedarf:

Artikel 59 ff.:

Der in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf genannte Vorbehalt betreffend die Zuständigkeit anderer Anerkennungsstellen (z.B. GS EDK im Bereich Unterricht und Sonderpädagogik, BAG/MEBEKO im Bereich Medizin und Gesundheit, usw.) ist der Klarheit halber in der Verordnung explizit zu verankern.

Ich bitte Sie um Berücksichtigung dieser Anmerkung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Hans Ambühl
Generalsekretär

**EHB**

EIDGENÖSSISCHES
HOCHSCHULINSTITUT FÜR
BERUFSBILDUNG

Schweizer Exzellenz in Berufsbildung

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Per Mail an: christina.baumann@sbfi.admin.ch

Zollikofen, 15. August 2016

Stellungnahme Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Verehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung) im Rahmen der Vernehmlassung.

Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) ist als andere eidgenössische Institution des Hochschulbereichs gemäss Art. 2 Abs. 3 HFKG von den Bestimmungen des HFKG über die Grundbeiträge und die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge ausgenommen. Hingegen kann das EHB als Empfängerin von projektgebundenen Beiträgen oder im Rahmen von gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen Bundesbeiträge empfangen (Art. 47 HFKG). Die Stellungnahme des EHB bezieht sich auf die relevanten Bestimmungen in der V-HFKG.

Art. 3 V-HFKG sieht vor, dass die Träger von Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs ein Gesuch um Anerkennung der Beitragsberechtigung beim WBF einreichen. Im Falle des EHB oder auch der ETH bedeutet dies, dass der Bund und in seiner Funktion als Eigner das WBF ein Gesuch an sich selbst richtet. Um potentielle Interessenskonflikte zwischen der Rolle als Träger und Einreichungs-/Prüfungsinstanz solcher Gesuche zu vermeiden, schlägt das EHB vor, die Bestimmung folgendermassen zu flexibilisieren: „Die Träger der Hochschulen oder andere Institutionen des Hochschulbereichs reichen ...“.

Dr. Philippe Gnaegi
Präsident des EHB-Rates
+41 58 458 28 04, rat@ehb.swiss

Prof. Dr. Cornelia Oertle
Direktorin EHB
+41 58 458 28 00, cornelia.oertle@ehb.swiss

Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB
Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen
+41 58 458 27 00, info@ehb.swiss, www.ehb.swiss



Zu Art. 49-51 V-HFKG zu projektgebundenen Beiträgen oder Art. 52-54 zu Beiträgen an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen keine weiteren Bemerkungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Philippe Gnaegi
Präsident des EHB-Rates

Prof. Dr. Cornelia Oertle
Direktorin EHB



Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen
ETH-Rat

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales
CEPF

Consiglio
dei
politecnici
federali
CPF

Cussegl da las
scolas
politecnicas
federalas
CSPF

Board of the
Swiss Federal
Institutes of
Technology
ETH Board

Elektronischer Versand

Christina Baumann
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

E-Mail: christina.baumann@sbfi.admin.ch

Zürich, 30. August 2016

Vernehmlassung: Entwurf der Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und – Koordinationsgesetz (V-HFKG) und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten

Sehr geehrte Frau Baumann

Wir bedanken uns für den Einbezug in die Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) und den Entwurf der Verordnung des WBF betreffend Hochschulbauten.

Nach interner Konsultation im ETH-Bereich nehmen wir wie folgt Stellung:

Verordnung zum HFKG

Grundbeiträge an die Universitäten und Fachhochschulen (Art. 7-11):

Wir bevorzugen die Variante 1, welche die Forschung in der Beitragsbemessung stärker gewichtet. Wir erwarten von diesem Anreiz eine Stärkung des Forschungsstandortes Schweiz.

Anerkennung ausländischer Abschlüsse (Art. 57)

Artikel 57, Abs. 2 und Abs. 3 sind umständlich formuliert. Wir regen eine sprachliche Überarbeitung an. In der Formulierung von Abs. 3 kommt zudem zu wenig klar zum Ausdruck, dass bei Nichterfüllung einer der beiden oder beider Voraussetzungen eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses unter den genannten Umständen dennoch möglich sein kann (allenfalls mit Einschränkungen in der Berufsausübung in der Schweiz).



Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen
ETH-Rat

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales
CEPF

Consiglio
dei
politecnici
federali
CPF

Cussegl da las
scolas
politecnicas
federalas
CSPF

Board of the
Swiss Federal
Institutes of
Technology
ETH Board

Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten

Raumqualität (Art. 2, Abs. 1 und 2)

Wir bedauern feststellen zu müssen, dass die aktuelle Entwurfsversion der Hochschulbautenverordnung nach wie vor auf eine interne Weisung der ETH Immobilien verweist. Damit werden interne Normen und Standards, z.B. die Richtlinien der ETH Zürich für Laborbauten hier zum allgemein gültigen Masstab für Beitragsgesuche der Universitäten erhoben – deren Anwendung wird als Anforderung vorgeschrieben.

Wir wiederholen und ergänzen unsere Vorbehalte, die wir sinngemäss bereits im Rahmen der Ämterkonsultation (unser Schreiben vom 5.4.2016) gemacht hatten.

- 1) Die Richtlinien der ETH Zürich sind interne Richtlinien einer Institution des ETH-Bereichs und werden von der ETH Zürich in eigener Kompetenz festgelegt. Die Universitäten werden gemäss Vorschlag im Entwurf der Verordnung gezwungen, sich bei Beitragsgesuchen danach zu richten. Wir sind der Auffassung, dass dies aus Governance-Sicht nicht zulässig ist. Dadurch würden die ETH Zürich den Universitäten indirekt Vorschriften betreffend ihre Hochschulbauten machen.
- 2) Die genannten Richtlinien der ETH Zürich haben empfehlenden Charakter. Durch die Allgemeinverbindlicherklärung und den Verweis auf eine ETH Zürich Webseite entstünde eine nicht zu akzeptierende Einschränkung in der Handlungsfreiheit der ETH Zürich. Denn durch den im Verordnungsentwurf gemachten Vorschlag müsste die ETH Zürich sicherstellen, dass diese internen Normen jederzeit von aussen einsehbar sind. De facto würden der ETH Zürich auf diese Weise die Publikationspflichten des Bundes übertragen. Es stellt sich die Frage, ob eine solche faktische Kompetenz- und Zuständigkeitsdelegation juristisch korrekt ist, zumal offenbar nicht einmal eine entsprechende Kompetenz- bzw. Zuständigkeitsdelegationsnorm auf Stufe Gesetz im formellen Sinn existiert.
- 3) Ebenso ist die Datierung der Richtlinie der ETH Zürich mit dem fixen Datum "8. Januar 2016" in der Hochschulbautenverordnung fragwürdig, weil die Richtlinien durch die ETH Zürich jederzeit in eigenen Kompetenz angepasst werden können und die Verordnung vom 8. Januar 2016 nicht mehr publiziert wurde. Die Frage würde sich dann auch stellen, ob für die Universitäten die jeweils aktuell gültige Richtlinie relevant wäre oder diejenige vom 8. Januar 2016.
- 4) Sollte entgegen unserer Auffassung diese Anforderung in der endgültigen Fassung der Hochschulbautenverordnung stehen bleiben, halten wir mit Nachdruck fest, dass dies die ETH Zürich zu keinem Zeitpunkt einschränken darf, die Normen und Standards ihren Bedürfnissen entsprechend anzupassen. Für eventuelle aus der Anwendung der Normen und Standards sowie aus ihren Anpassungen resultierende Konsequenzen für die Gesuchsteller oder die Subventionsbehörden ist die ETH Zürich weder zuständig noch kann sie haftbar gemacht werden.



Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen
ETH-Rat

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales
CEPF

Consiglio
dei
politecnici
federali
CPF

Cussegl da las
scolas
politecnicas
federalas
CSPF

Board of the
Swiss Federal
Institutes of
Technology
ETH Board

Wir fordern deshalb mit Nachdruck, dass in der Verordnung bezüglich geltender Standards für Beitragsgesuche von Universitäten und Fachhochschulen eine von internen Richtlinien von Institutionen des ETH-Bereichs unabhängige Formulierung vorgesehen wird. Zweckmässigerweise stellt der Bund eigene Richtlinien auf, welche bzgl. Fläche und Raumhöhen für Laborbauten und Seminarräume gelten sollen, und ist für deren Publikation besorgt.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme und Vorbehalte bei der Überarbeitung der dieser Vernehmlassung zugrundeliegenden Version der Hochschulbautenverordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

sig. Kurt Baltensperger

Kopien an:

Fritz Schiesser, Präsident ETH-Rat
Michael Käppeli, Geschäftsführer ETH-Rat

Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation SEFRI
Division Hautes Ecoles
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Berne, le 16 août 2016 / ft
VL_V-HFKG

Révision totale de l'ordonnance relative à la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE) et de l'ordonnance du DEFR sur les contributions d'investissements et les participations aux frais locatifs des constructions des hautes écoles (ordonnance sur les constructions des hautes écoles)

Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

La Loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE) a été adoptée afin de renforcer de la qualité, de la compétitivité ainsi que de la perméabilité de l'ensemble de l'espace suisse des hautes écoles. L'avant-projet d'ordonnance de la LEHE (AV O-LEHE) réalise la 2^e étape de la mise en œuvre relative à la coordination de la politique des hautes écoles ainsi que des contributions et du financement. Un deuxième projet d'ordonnance est soumis à consultation et concerne les contributions d'investissements et les participations aux frais locatifs des constructions des hautes écoles.

Le PLR.Les Libéraux-Radicaux soutient les deux projets d'ordonnance soumis à consultation. L'O-LEHE est importante en cela qu'elle finalise la mise en œuvre de la LEHE. Il s'agit d'une base légale nécessaire pour le renforcement de la formation supérieure en Suisse autant pour la qualité de l'enseignement que pour la recherche. Le PLR remarque que les critères de financement (répartition) se basent sur le nombre d'étudiants ; il faut faire attention à ce que ce critère ne crée pas d'incitatifs négatifs sur la qualité des formations (éviter que la quantité prévale à la qualité pour profiter d'une meilleure clef de répartition des financements). Pour le PLR, il reste également important que les différents critères et les instruments de financement restent pragmatiques et toute bureaucratie inutile soit évitée.

Outre les remarques ci-dessus, voici quelques commentaires complémentaires sur des articles et propositions en particulier :

› **Art. 7 à 11 AV O-LEHE – Répartition des contributions pour les hautes écoles**

Sans ressource naturelle, il est important de soutenir la recherche et l'innovation ; cela permet la réalisation de produits et services à haute valeur ajoutée et le succès des entreprises suisses. Ce besoin est d'autant plus accentué aujourd'hui avec la forte concurrence internationale.

Dans cette optique, le PLR soutient la variante 1 pour un solde de répartition des contributions pour les universités à 30% en fonction des prestations en matière de recherche et 70% pour les prestations en matière d'enseignement et respectivement à 15% et 85% pour les hautes écoles spécialisées.

› **Art. 9 al. 1 let. b et al. 2 let. c AV O-LEHE – Contributions pour les Hautes écoles spécialisées**

Le PLR rejette la proposition que les contributions versées aux Hautes écoles spécialisées (HES) en fonction des diplômes ne comprennent que les diplômes de Bachelor délivrés (hormis pour le domaine « Musique »). Bien que les HES préparent « en règle générale » (art. 26 al. 2 LEHE) les étudiants à un

diplôme professionnalisant en premier cycle d'étude, il faut remarquer que des HES proposent des diplômes de niveau Master ; des diplômes reconnus et recherchés pour leurs plus-values. Par conséquent et pour permettre un traitement égal, il est nécessaire que les contributions allouées aux HES en fonction du nombre de diplômes délivrés prennent en compte les diplômes de niveau Bachelor et de niveau Master.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général

Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz

Services centraux
Überlandstrasse 12
Case postale 265
CH-3900 Brigue

+41 27 922 70 50
admin@fernuni.ch
www.fernuni.ch
www.unidistance.ch

**Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation (SEFRI)
Division Hautes écoles
Einsteinstrasse 2
3003 Berne**

Notre réf. STP
Date 23 août 2016

***Procédure de consultation sur la révision totale de l'ordonnance relative à la loi sur
l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE)***

Madame, Monsieur,

Nous avons bien reçu la demande du 17 mai 2016 concernant l'objet cité en titre et avons le privilège de vous transmettre, ci-après, notre prise de position.

D'abord nous tenons à témoigner notre grande satisfaction sur la qualité et la clarté des documents qui ont été transmis.

A la lecture des ordonnances révisées et, en particulier, des variantes proposées dans l'O-LEHE relatives à répartition des subventions de base, la **Formation universitaire à distance, Suisse (UniDistance) se prononce en faveur d'une répartition selon la variante 2 (80%/20%)**.

En effet, nous considérons qu'une pondération plus élevée de l'enseignement par rapport à la répartition actuelle peut se justifier par le fait que les financements de tiers sont soumis à des fluctuations importantes (politiques, budgétaires ou structurelles) et que la tendance des dernières années tend à montrer que leur obtention devient plus difficile. Accorder une part plus importante à l'enseignement assurera donc aux hautes écoles une plus grande stabilité dans leur planification financière. Quant au risque de donner un signal qu'il faudrait accorder moins d'importance à la recherche ne nous semble pas déterminant étant entendu que beaucoup d'autres incitations favorisent les activités de recherche en comparaison à celles d'enseignement. Il nous semble dès lors que la variante 2 tend vers un meilleur équilibre entre incitation et contrainte ne favorisant pas un domaine au détriment de l'autre. Nous tenons à remarquer que la variante 1 si elle incite plus aux activités de recherche, elle n'en est pas moins une variante qui nous semble également praticable et finalement assez proche de la variante 2.

UniDistance, reconnue en qualité d'institution ayant droit aux subventions au sens de l'art. 11 al. 2 LAU, devrait être reconnue en qualité d'institution du domaine des hautes écoles au sens de la LEHE. La section 2 de l'O-LEHE traite en particulier des contributions pour les institutions comme UniDistance. Deux régimes de financements sont envisagés, le premier à l'art 13 al. 1 O-LEHE (règles basées sur celles applicables aux hautes écoles) et le deuxième à l'art. 13 al. 2 O-LEHE (contribution fixe). L'art. 14 O-LEHE précise quant à lui que les contributions fixes sont déterminées selon **les principes arrêtés par le Conseil des hautes écoles**. A ce stade ces principes ne nous sont pas connus. Il nous semble fondamental d'en avoir connaissance aussitôt que possible. Dans le cas où ils ne seraient pas encore arrêtés, nous **demandons** à ce que les institutions du domaine des hautes écoles soient au moins consultées ou au mieux qu'elles puissent participer à leur élaboration.

Nous vous remercions pour votre demande de prise de position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments distingués.



Wilhelm Schnyder
Président



Stéphane Pannatier
Directeur administratif

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Frau Christina Baumann, Frau Isabella Brunelli
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 30. August 2016

Stellungnahme von FH SCHWEIZ zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (V-HFKG)

Sehr geehrte Frau Baumann, Sehr geehrte Frau Brunelli

Wir nehmen gerne Stellung zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG).

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen Organisationen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt über 47 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.

Als Dachverband aller Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen begrüssen wir grundsätzlich die Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG). Allerdings muss aus unserer Sicht folgender Artikel dringend notwendig angepasst werden, weil sich ansonsten eine Ungleichbehandlung der Hochschulen ergeben würde. Dies entspricht nicht der Gleichwertigkeit, welche das HFKG vorsieht:

Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b soll für die Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen die Zahl der Bachelorabschlüsse massgebend sein sowie zusätzlich für den Bereich Musik proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse. Die Berücksichtigung des Masterab-

schlusses im Bereich Musik unterstützen wir vollkommen, da es sich dabei um den Regelabschluss in diesem Bereich handelt. Wir sind jedoch der Meinung, dass alle Masterabschlüsse der Fachhochschulen berücksichtigt werden müssen.

Folgende Gründe sprechen dafür: Einerseits werden im entsprechenden Artikel, welcher bei den Universitäten den Anteil der Lehre festlegt (Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) die Zahl der Master- und Doktoratsabschlüsse ebenfalls berücksichtigt. Der Art. 26 Absatz 2 HFKG kann nicht so ausgelegt werden, dass Masterabschlüsse bei den Fachhochschulen nicht abgegolten werden sollen, weil sie nicht den Regelabschluss darstellen, denn bei den Universitäten ist das Doktorat ebenfalls kein Regelabschluss.

Andererseits würde eine Nichtberücksichtigung der Masterabschlüsse zu einer Schwächung der konsekutiven Masterprogramme an Fachhochschulen führen. Dies entspricht nicht der Gleichbehandlung der Hochschultypen und ihren notwendigen Stufen. Die konsekutiven Masterprogramme der Fachhochschulen sind ein wesentlicher Teil des dualen Berufsbildungssystems und es ist entscheidend, dass sie berücksichtigt werden. Die Bemessungskriterien für Fachhochschulen und Universitäten müssen unter Berücksichtigung ihrer Gleichwertigkeit aber Andersartigkeit einheitlich sein.

Desweiteren unsere Meinung zu den vorgeschlagenen Varianten betreffend der Verteilung der Grundbeiträge:

Art. 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeiträge

Für Art. 7 Abs. 2 und 3 werden im Entwurf der Verordnung zwei Verteilungsmodelle vorgeschlagen. Variante 1 für Fachhochschulen entspricht 85% Lehrleistung und 15% Forschungsleistung. Bei Variante 2 würde der Bereich der Lehre zu 90% und der Bereich der Forschung zu 10% berücksichtigt. Weil auch die Forschung an Fachhochschulen als Teil ihres Leistungsauftrages einen wichtigen Stellenwert hat und auch behalten soll, bevorzugen wir aus den zwei Varianten die Variante 1 mit 85% Lehrleistung und 15% Forschungsleistung.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Christian Wasserfallen
Präsident FH SCHWEIZ



Claudia Heinrich
Leiterin Public Affairs FH SCHWEIZ

Herr Bundespräsident
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidg. Departementes
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Schwanengasse 2
3003 Bern

Windisch, 25. August 2016

**Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz
(V-HFKG) - Stellungnahme Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Gerne nehmen wir zur Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) Stellung. Die FHNW schliesst sich der Stellungnahme von swissuniversities an und ergänzt diese in einigen Punkten.

Art. 4: Inhalt des Gesuchs um Beitragsberechtigung

Die Voraussetzungen für den Erhalt von Bundesbeiträgen (Beitragsberechtigung) sind in Art. 45 HFKG geregelt. Die Formulierung im HFKG wurde im Sinn und Geist verfasst, dass bestehende kantonale Fachhochschulen beitragsberechtigt sind und dass "neue beitragsrechtliche Anerkennung in Zukunft wohl nur im Rahmen von Zusammenlegungen oder nach Schliessungen bestehender kantonalen Hochschulen denkbar"¹ sind. Ein Gesuch um Beitragsberechtigung muss entsprechend die Erfüllung aller Kriterien gemäss Art. 45 HFKG nachweisen (u.a. Mehrwert gegenüber bestehenden Hochschulen).

In den Erläuterungen zu Art. 66 V-HFKG wird nun ausgeführt, dass *alle* Hochschulen nach der (erstmaligen) Institutionellen Akkreditierung gemäss HFKG "ein formelles Anerkennungsverfahren gemäss HFKG" zur Feststellung der Beitragsberechtigung einleiten müssen.² Unter diesen Prämissen ist die mit Art. 4 V-HFKG vorgelegte Konkretisierung von Art. 45 HFKG kritisch zu betrachten.

Abs. 1: Die FHNW begrüsst es zwar, dass die Kriterien für die Anerkennung von *neuen* Hochschulen restriktiv angewendet werden. Die Verordnung verschärft das HFKG (Art. 45 Abs. 3 lit. c) jedoch in Bezug auf den Nachweis eines öffentlichen Bedürfnisses für die angebotenen *Studiengänge*. Angewendet auf die Prüfung der Beitragsberechtigung bestehender Hochschulen,

¹ Kommentar zu Art. 45 HFKG, Botschaft des Bundesrates 09.057 zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 29. Mai 2009, S. 4656.

² Gemäss Art. 75 Abs. 2 HFKG und ausgeführt in den Erläuterungen zu Art. 66 V-HFKG (S. 19-20) "bleibt die Beitragsberechtigung gemäss UFG und FHSG bis zur Entscheidung des Schweiz. Akkreditierungsrates bestehen, längstens aber bis acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG. Sobald die Akkreditierung ausgesprochen ist, haben die betroffenen Institutionen keinen Anspruch mehr auf Beiträge gemäss UFG oder FHSG, sondern sie müssen formell ein neues Anerkennungsverfahren gemäss HFKG einleiten."

ist diese *Ergänzung (Verschärfung)* der HFKG-Bestimmungen jedoch abzulehnen. Das HFKG beschränkt sich auf Vorgaben zur formalen (curriculären) Gestaltung der Studienangebote; die Festlegung (und Überprüfung) z.B. von Inhalten oder von Mindeststudierendenzahlen liegt seit der Ablösung des Fachhochschulgesetzes nicht mehr in der Kompetenz des Bundes.³ Es ist unklar, wie dieser in Art. 4 Abs. 1 V-HFKG postulierte Nachweis erbracht werden soll.

Abs. 2 verlangt den Nachweis eines Mehrwerts, den die anzuerkennenden Hochschulen gegenüber bestehenden Einrichtungen darstellen. Da auch bestehende Hochschulen (Bsp. Universität Basel, FHNW) ein Gesuch stellen müssen, ist unklar, welche bestehenden Einrichtungen gemeint sind. Zudem kann es nicht um die Anerkennung von Hochschulen gehen, sondern um die Anerkennung der Beitragsberechtigung.

Art. 7 Grundbeiträge, Verteilung

Angesichts des Stellenwerts der anwendungsorientierten Forschung für die Fachhochschulen hatte sich die FHNW - wie die übrigen Fachhochschulen - für ein Verteilungsmodell 80:20 bezüglich der Gewichtung von Lehre:Forschung eingesetzt. Die Variante 90:10 (Variante 2) trägt der Bedeutung der Forschung an den Fachhochschulen zu wenig Rechnung und ist abzulehnen. Der Forschungsauftrag als Teil des vierfachen Leistungsauftrags der Fachhochschulen wird nur ungenügend abgebildet. Die FHNW unterstützt deshalb das Kompromissmodell 85:15 (Variante 1).

Art. 9 Grundbeiträge, Aufteilung Anteil Lehre FH

Masterabschlüsse sind für die Fachhochschulen für den Wissenstransfer von der Forschung in die Lehre sowie auch für die Ausbildung des eigenen Nachwuchses in allen Fachbereichen wichtig und für einzelne Fachbereiche (insbesondere im Kunst- und Musikbereich) erst berufsbefähigend. Aus diesem Grund wäre grundsätzlich die Berücksichtigung aller Bachelor- und Masterabschlüsse richtig gewesen, die Berücksichtigung der Masterabschlüsse im Bereich Musik geht in die richtige Richtung.

Von den vorgeschlagenen Varianten begrüsst die FHNW Variante 1 und lehnt Variante 2 ab.

Verschärft wurde Abs. 3, der in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 eine Steuerung auf Ebene von einzelnen Studierenden vorsieht und falsche Anreize schafft. Abs. 3 veranlasst die Hochschulen dazu, die Gebühren für ausländische Studierende (auch ausserhalb EU/EFTA) gering zu halten. Die FHNW schlägt vor, Spezialfälle mit einer Ausnahmeklausel zu regeln.

Art. 11 Grundbeiträge, Aufteilung Anteil Forschung FH

Die FHNW unterstützt für die Aufteilung des Anteils Forschung bei den Fachhochschulen Variante 1. Der Anteil Forschung soll nach dem bisherigen Modus je hälftig aufgeteilt werden nach Forschungsmitteln und nach den Aktivitäten in Lehre und aF&E.

³ Der im bundesrätlichen Entwurf des HFKG vom 29. Mai 2009 vorgesehene Art. 26 Abs. 3 (Studiengestaltung an Fachhochschulen) wurde in der parlamentarischen Beratung gestrichen, weil er Fachhochschulen und Universitäten mit Bezug auf die Trägerautonomie ungleich behandelt hätte. Damit entfällt u.E. die Möglichkeit des Bundes, Studienangebote der Fachhochschulen z.B. aufgrund von nicht erreichten Minimalzahlen aus der Finanzierung auszuschliessen.

Seite 3

Art. 12 Grundbeiträge, Ausrichtung

Die FHNW schlägt vor, die Grundbeiträge bei interkantonalen Institutionen an eine Koordinationsstelle (analog zu den Hochschul-Bauten und Art. 29 Abs. 2) auszurichten.

Kap. 8 und Art. 56-58 Bes. Best. FH; Anerkennung ausl. Abschlüsse für Ausübung reglementierter Berufe (Nicht EU-/EFTA-Staaten)

Hier stimmt die Systematik der Verordnung nicht. Art. 70 HFKG (neu) und Art. 56 der Verordnung beziehen sich auf Hochschuldiplome von Universitäten und Fachhochschulen, der Titel (Kap. 8) nur auf die Fachhochschulen.

Erläuternder Bericht für Vernehmlassung: Anhang (Formel Kohäsionsbeitrag)

Im Anhang ist unter Ziff. 1.3 die Berechnung und Zuteilung der allfälligen Kohäsionsbeiträge beschrieben. Die ausgewiesene Formel auf Seite 25 (unten) muss präzisiert werden: ein allfälliger Kohäsionsbeitrag für eine Hochschule kann nie höher sein, als die absolute Differenz zwischen dem berechtigten tieferen Beitrag (>5%) zum entsprechenden Referenzbetrag. Die aktuelle Formel könnte dazu führen, dass einer Hochschule der gesamte Kohäsionsfonds zugesprochen wird.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident

Kontaktperson: Dr. Albin Reichlin
Direktwahl: 071 280 83 80
Email: albin.reichlin@fho.ch

Bundespräsident
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidg. Departementes
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Schwanengasse 2
3003 Bern

St.Gallen, 30. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG): Stellungnahme von swissuniversities

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) Stellung nehmen zu können

Die FHO Fachhochschule Ostschweiz unterstützt wie die Kammer Fachhochschulen die Vorschläge von swissuniversities und bekräftigt folgenden Punkt:

3. Kapitel: Grundbeiträge Abs. 3 Fachhochschulen

Der geltende Masterplan 2013-2016 für die Fachhochschulen mit den strategischen Vorgaben für Studium und angewandter Forschung geht bei der Forschung von einem Wachstum über 20 Prozent hinaus. Aus diesem Grunde unterstützen die Fachhochschulen immer die Aufteilung der Bundesbeträge im Modell 80/20. Eine Version 90/10 würde dem Auftrag des Wachstums der Forschung nicht gerecht werden.

Wir stehen nach wie vor für 80/20 Prozent ein, sehen aber den politischen Kompromiss von 85/15 Prozent als mögliche Lösung an.

Im Weiteren unterstützen wir die Eingabe von swissuniversities.

Mit freundlichen Grüßen

FHO Fachhochschule Ostschweiz
Der Direktor

Albin Reichlin

Kopie per Email an:

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Präsident des Fachhochschulrates Ostschweiz
- FHO-Rektorenkonferenz

Bundespräsident
J.N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidg. Departementes für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Schwanengasse 2
3003 Bern

Delémont, den 24. August 2016 / GABBK

**Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG):
Stellungnahme der FH-Fachkonferenz Technik, Architektur und Life Sciences (FTAL)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) Stellung nehmen zu können.

Die FH-Fachkonferenz Technik, Architektur und Life Sciences (FTAL) unterstützt die Schlussfolgerungen von swissuniversities, die sich im Rahmen der vorbereitenden Diskussionen mehrmals zu spezifischen Fragen der Verordnung äussern konnte, und begrüsst es, dass die Finanzierungsmodelle von Fachhochschulen und von universitären Hochschulen differenziert ausgestaltet wurden und somit den Spezifitäten der Hochschultypen Rechnung getragen wird. Gleichzeitig unterstützen wir die Positionen von swissuniversities, die jedoch in einigen sehr wichtigen Punkten nicht vollumfänglich aufgenommen worden sind.

Dies betrifft konkret folgende Punkte:

3. Kapitel: Grundbeiträge

1. Abschnitt: Verteilung der Beiträge für die Hochschulen

Art. 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeträge

Abs. 3 Fachhochschulen

Der aktuell geltende „Masterplan Fachhochschulen 2013 -2016 von Bund und Kantonen“ und auch die „Strategische Planung KFH 2017-2020“ enthalten die Vorgabe, den Anteil der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung am Gesamtaufwand beizubehalten. swissuniversities stand in den Vordebatten für ein Verteilungsmodell von 80% Lehrleistung / 20% Forschungsleistung für die Grundbeiträge des Bundes ein, da dieses konsistent mit dem gemeinsam von Bund und Kantonen formulierten Ziel ist.

Ein Verteilungsmodell, in welchem die Forschungsleistung mit nur 10% berücksichtigt wird, ist bildungspolitisch auf keinen Fall zielführend, bildet es doch den Forschungsauftrag als Teil des vierfachen Leistungsauftrags der Fachhochschulen ungenügend ab, und es setzt widersprüchliche und falsche Signale in dem Sinne, dass der Forschung (und damit auch der Wettbewerbsfähigkeit) an Fachhochschulen ein geringeres Gewicht beigemessen würde.

Von den im Verordnungsentwurf vorgebrachten Varianten unterstützt die FTAL das von der Kammer FH bevorzugte Modell 85% Lehrleistung / 15% Forschungsleistung.

Fazit zu Art. 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeträge / Abs. 2 und 3

Im vorliegenden Entwurf der Verordnung werden zwei Paketlösungen vorgeschlagen:

- Variante 1: „Universitäten 70% Lehrleistung – 30% Forschungsleistung;
Fachhochschulen 85% Lehrleistung – 15% Forschungsleistung“
- Variante 2: „Universitäten 80% Lehrleistung – 20% Forschungsleistung;
Fachhochschulen 90% Lehrleistung – 10% Forschungsleistung“

Die FTAL spricht sich dezidiert für die Variante 1 „Universitäten 70% Lehrleistung – 30% Forschungsleistung; Fachhochschulen 85% Lehrleistung – 15 % Forschungsleistung“ aus.

Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. c

Masterabschlüsse sind für die Fachhochschulen für den Wissenstransfer von der Forschung in die Lehre sowie auch für die Ausbildung des eigenen Nachwuchses in allen Fachbereichen wichtig und für einzelne Fachbereiche (insbesondere im Kunst- und Musikbereich) darüber hinaus erst auf dieser Stufe berufsbefähigend. Eine Limitierung der Anrechnung im Verteilmodell auf Bachelorabschlüsse berücksichtigt die Realität der unterschiedlichen Fachbereiche nicht adäquat und benachteiligt Fachhochschulen mit entsprechenden Angeboten deutlich. Aus diesem Grund hätte die FTAL grundsätzlich eine Berücksichtigung aller Bachelor- und Masterabschlüsse bevorzugt; die Berücksichtigung des Masterabschlusses im Bereich „Musik“ geht in diese Richtung, weshalb die FTAL diese Regelung ausdrücklich begrüsst.

6. Kapitel: Projektgebundene Beiträge

Die FTAL unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen. Allerdings ist es wichtig, dass diese neuen Bestimmungen auf pragmatische Weise angewendet werden und nicht zu allzu grossen administrativen Mehrkosten führen.

7. Kapitel: Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen

Für die FTAL ist es wichtig, mit einem solchen Instrument die Finanzierung von Infrastrukturen über längere Zeit zu garantieren, weshalb die vorgeschlagene Regelung begrüsst wird. Insbesondere zeichnen sich hier auch neue Möglichkeiten für die Finanzierung von Projekten auf einer künftigen Roadmap für Forschungsinfrastrukturen ab. Es bleibt, in der nächsten Zeit das konkrete Verfahren zu präzisieren, falls ein Übergang von einem durch projektgebundene Beiträge finanzierten Projekt zu einer nationalen Infrastruktur bereits in der Periode 2017-2020 stattfinden sollte.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 67 Bemessung der Kohäsionsbeiträge

Die FTAL empfiehlt darauf zu achten, dass kein allzu grosser Betrag für den Kohäsionsfonds reserviert wird, und wir erlauben uns den Hinweis, dass die Bestimmungen zu der Berechnung des Kohäsionsfonds (so wie sie uns im erläuternden Bericht zurzeit vorliegen) nicht ganz klar sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Prof. Olivier Naef
FTAL-Präsident
Leiter des Fachbereichs Ingenieurwesen und Architektur HES-SO

Kopien an : FTAL-Vorstandsmitglieder
swissuniversities, z.H. von Frau Martina Weiss, Generalsekretärin



T +41 31 3266604
F +41 31 3126662
M +41 78 7959183
E urs.scheuss@gruene.ch

Staatssekretariat für
Bildung, Forschung und
Innovation SBF
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

30. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz (V-HFKG) und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den im Titel erwähnten Vorlagen haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

Die beiden Verordnungen haben zum Zweck, Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) festzulegen. Die Grünen stellen fest, dass in den Verordnungsentwürfen Grundsätze des HFKGs und weiterer Gesetze und Strategien des Bundes jedoch zu wenig konkret formuliert sind und so deren Umsetzung, insbesondere bei der Nachhaltigkeit, nicht sicherstellt.

Der Bundesrat hat in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019 in Ziel 6.1. festgehalten, dass die nachhaltige Entwicklung in das gesamte BFI-System und seine Fördermassnahmen integriert werden soll. Die Grünen beantragen, bei der Festlegung der festen Beiträge von Art. 14 V-HFKG sowie in den Leistungsvereinbarungen die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu konkretisieren.

Der vom Gesetzgeber definierte hohe Umwelt- und Energiestandard von Hochschulbauten wurde bewusst gewählt und ist im Vollzug entsprechend umzusetzen. Deshalb müssen die beiden Verordnungen im Einklang mit den bundesrätlichen Strategien zur Energie- und Klimapolitik (Energieeffizienz und Förderung von erneuerbaren Energien), zur nachhaltigen Mobilität (Förderung des Fuss- und Veloverkehrs), zur Biodiversität (bei Umgebungsflächen und Sportanlagen), zur Kreislaufwirtschaft (Ressourcenmanagement) und zur nachhaltigen Ernährung (Mensen) sein.

Im HFKG werden in Art. 55 die Voraussetzungen für Bauinvestitionsbeiträge an Standards gebunden. Der Erwerb, die langfristige Nutzung, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugutekommen, müssen hohe ökologische und energetische Standards beachten (Art. 55 Abs. 1 Lit. d).

Die Grünen beantragen daher, mit einer Präzisierung durch eine verbindliche Rechtsnorm in der Hochschulbautenverordnung den gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Dies schafft die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit in den Kantonen und bei den Bauherrschaften. Umbauten, die zur ökologischen und energetischen Modernisierung führen, sollen in der Verordnung explizit als beitragsberechtigt eingestuft werden.

In der Leistungsvereinbarung (Art. 15 V-HFKG) werden namentlich die Bundesbeiträge, die Beitragsdauer, die Auszahlungsmodalitäten, die Ziele und die leistungsbezogenen Indikatoren sowie die Rechenschaftslegung über die Verwendung der Bundesmittel und die Folgen bei mangelhafter Zielerreichung geregelt. Die Grünen beantragen, dass die Leistungsvereinbarungen zusätzlich auch Auskunft geben über den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Ausserdem beantragen die Grünen, dass die Beiträge für Umbauten (Art. 22 V-HFKG) an hohe ökologische und energetische Standards und Standards des hindernisfreien Bauens geknüpft werden.

Schliesslich fordern die Grünen, dass zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung die Akquisition privater Drittmittel nur mit flankierenden Massnahmen zur Sicherheit der Unabhängigkeit der Forschung als Bemessungsgrundlage und somit als notwendige Voraussetzung zur öffentlichen Finanzierung der Forschung herangezogen werden soll (Art. 10 und 11 V-HFKG). Zwar ermöglicht Art. 51 Abs. 3 des Hochschulförderungsgesetzes (HFKG) heute solche Koppelungssubventionen. Leider aber hat der Gesetzgeber keine flankierenden Massnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung mit dieser Regelung verknüpft. Dies muss deshalb auf Verordnungsebene nachgeholt werden. Private Drittmittel sollen nur als Bemessungsgrundlage beigezogen werden, wenn es sich dabei nicht um strukturbildendes Sponsoring handelt. Darunter ist ein Sponsoring zu verstehen, das einen hohen Anteil an den Ressourcen eines Departements ausmacht und eine auf Dauer angelegte, strukturbildende Forschungseinrichtung (Fakultät, Lehrstuhl, Forschungszentrum usw.) schafft.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail an: christina.baumann@sbfi.admin.ch

30. August 2016

Ihr Kontakt: Michael Köpfli, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und zur Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Hochschulbautenverordnung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Unser heutiger Energieverbrauch ist nicht nachhaltig. Um das zu ändern, braucht es eine rasche Einführung und Umsetzung von Geräte- und Technologiestandards sowie verstärkte Anstrengungen bei Gebäudesanierungen. Daher erwarten wir, dass in der Vorlage die Einhaltung von modernen Standards im Bereich Ökologie und nachhaltiger Entwicklung sowie günstige Rahmenbedingungen für eine ökologische und nachhaltige Bau- und Lebensweise aufgenommen werden (entsprechend den Zielen des Bundesrats in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019¹).
2. Wir haben Bedenken bezüglich der vorgesehenen Regelung der Drittmittel. Es gilt sorgfältig zu prüfen und sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung gewahrt bleiben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Thomas Weibel (078 602 13 57), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Michael Köpfli
Generalsekretär

¹ Vgl. Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019, 6.1 (50/51) http://www.are.admin.ch/themen/nachhaltig/00262/00528/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YuqZ26gpJCEe393e2ym162epYbg2c_jiKbNoKSn6A

Stellungnahme

Basel, 25. August 2016 hk

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (V-HFKG) und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Die Handelskammer beider Basel unterstützt den vorliegenden Entwurf in seinen Grundzügen, da dieser von erstrangiger Bedeutung für die Position und Konkurrenzfähigkeit auch der Hochschulen der Nordwestschweiz (Universität Basel, Fachhochschule Nordwestschweiz) ist und kurz- und mittelfristig auch deren Beitragsmöglichkeiten zur Gestaltung und Stärkung des regionalen Wissens- und Wirtschaftsstandorts bestimmt. Ausdrücklich zu begrüßen ist die in den Verordnungen angestrebte Umsetzung des HFKG, im Sinne einer Kontinuität beim Übergang vom bisherigen Universitätsförderungsgesetz und Fachhochschulgesetz zum HFKG.

Der vorliegende Entwurf wird in seinen Grundzügen von der Handelskammer beider Basel voll unterstützt. Kritische Bemerkungen und Anträge betreffen jedoch die folgenden Aspekte und Artikel:

Inhalt des Gesuchs um Beitragsberechtigung (Art.4)

Zwischen dem HFKG (Art. 45) und der V-HFKG (Erläuterungen zu Art 66) bestehen gewisse Widersprüche. Gemäss HFKG sind alle kantonalen Fachhochschulen beitragsberechtigt und eine „neue beitragsrechtliche Anerkennung ist nur im Rahmen von Schliessungen und Zusammenlegungen bestehender kantonalen Hochschulen denkbar“; ein Gesuch um Beitragsberechtigung muss dabei alle Kriterien gemäss Art.45 HFKG nachweisen (u.a. Mehrwert versus bestehende Hochschulen).

Gemäss den Erläuterungen zu Art 66 V-HFKG müssen alle Hochschulen nach der (erstmaligen) institutionellen Akkreditierung gemäss HFKG „ein formelles Anerkennungsverfahren gemäss HFKG“ zur Feststellung der Beitragsberechtigung einleiten.

Martin Dätwyler
Stv. Direktor Handelskammer beider Basel

T +41 61 270 60 81
F +41 61 270 60 65

m.daetwyler@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Die Handelskammer beider Basel unterstützt, dass die Kriterien für die Anerkennung von *neuen* Hochschulen restriktiv angewendet werden. Abgelehnt wird jedoch die das HFKG verschärfende Verordnung bezüglich Nachweis eines öffentlichen Bedürfnisses für die angebotenen *Studiengänge*; das HFKG beschränkt sich auf Vorgaben zur *formalen* Gestaltung der Studienangebote; die Festlegung und Überprüfung z.B. von Inhalten und Mindeststudierendenzahlen liegt nicht mehr in der Kompetenz des Bundes; es ist zudem unklar, wie der in Art 4 Abs.1 V-FHKG geforderte Nachweis erbracht werden soll.

Unklarheiten ergeben sich auch mit Abs.2. der den Nachweis eines Mehrwerts verlangt, den die anzuerkennenden Hochschulen gegenüber bestehenden Einrichtungen erbringen müssen. Unklar ist, welche bestehenden Einrichtungen gemeint sind.

Die Handelskammer beider Basel fordert, den Art 4 Abs. 1 und 2 im Sinne des HFKG zu präzisieren.

Aufteilung der jährlichen Gesamtbeiträge (Art 7, 8-11)

Mit Nachdruck wird beantragt, die Variante 1 mit dem höheren Anteil für Forschung (Universität 30%; Fachhochschulen 15%) zu implementieren. Dieser Antrag stützt sich auf hochschulpolitische Argumente, die Notwendigkeit einer Profilierung der einzelnen Hochschulen im nationalen und internationalen Umfeld sowie die grundlegende Bedeutung der Forschungskapazität für den akademischen Nachwuchs und die Innovationskraft der Schweiz.

Ausrichtung der Grundbeiträge an die Universitäten (Art 12)

Ungelöst ist die Problematik der Synchronisierung der Auszahlung der Grundbeiträge an die Universitäten. Im Bundesverwaltungsgerichtsurteil der Abteilung II B-605/2014 vom November 2015 wird festgehalten, dass die Grundbeiträge an die Universitäten nach Universitätsförderungsgesetz (UFG) bisher und auch in der heutigen Praxis auf das Vorjahr ausgerichtet werden.

Gefordert wird deshalb, dass

- entweder das bisherige, auf das Vorjahr bezogene Auszahlungssystem weitergeführt wird, und dies auch im V-HFKG und in den entsprechenden Verfügungen wie bis zum Jahr 2009 festgehalten wird
- oder in Artikel 12 der Verordnung nur der erste Abschnitt festgeschrieben und das in dem Fall fehlende Beitragsjahr 2016 den Kantonen ausbezahlt wird.

Bauinvestitionsbeiträge und Baunutzungsbeiträge (Artikel 18-48)

Die Neuordnung wird unterstützt, insbesondere auch die im V-HFKG festgehaltenen verschiedenen Sonderbestimmungen und verbleibenden Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Die Handelskammer beider Basel fordert einzig die Streichung des Wortes „höchstens“ in Art. 28.

Kohäsionsbeiträge (Art 67)

Die Einrichtung des Kohäsionsfonds und der 5% Degressionsregel wird von der Handelskammer beider Basel unterstützt.

Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten
(Hochschulbautenverordnung)

Die Verordnung wird, in Anlehnung an die betreffenden Abschnitte der V-HFKG, von der Handelskammer beider Basel unterstützt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per Email an: christina.baumann@sbfi.admin.ch

Bern, 1. September 2016

VERNEHMLASSUNG V-HFKG UND HOCHSCHULBAUTENVER- ORDNUNG

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschul- förderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und der Verord- nung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträ- ge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider-Ammann

Inclusion Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen in der Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Die Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Demnach müssen die in Erarbeitung stehenden oder einer Revision unterliegenden Gesetze sowie Verordnungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überprüft werden. Führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar. Den Auftrag von Art. 8 Abs. 4 BV hat der Bundesgesetzgeber bis jetzt hauptsächlich durch den Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) wahrgenommen, aber auch durch die Verankerung von behindertengleichstellungsrechtlicher Vorschriften in der Spezialgesetzgebung, wie zum Beispiel in Art. 55 Abs. 1 lit. 2 sowie Abs. 2 lit. f des Bundes-



gesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; Teilkraftsetzung 1. Januar 2017, AS 2014 4103).

Zudem verpflichtet die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) zur Berücksichtigung derer Anliegen, insbesondere auch im Gesetzgebungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 lit. a+b UNO-BRK).

Relevant im Zusammenhang mit der vorliegenden Vernehmlassung zur V-HFKG sowie zur Hochschulbautenverordnung ist zunächst Art. 9 UNO-BRK¹ als allgemeine Klausel zur Gewährleistungen der Zugänglichkeit. Weiter verpflichtet Art. 24 UNO-BRK² die Vertragsstaaten im Bereich der Hochschulbildung wie folgt:

Art. 24 Abs. 5 UNO-BRK:

„(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen **Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung**, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. **Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.**“

Wir beschränken uns nachfolgend auf wenige allgemeine Anregungen im Zusammenhang mit beiden Verordnungen und bitten Sie, zwecks Formulierung von konkreten Gesetzesbestimmungen mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) Kontakt aufzunehmen. Bis heute sind die Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts in der Praxis wenig bekannt. Sogar in der Bundesverwaltung sind sich viele Bundesbehörden ihrer Verpflichtungen noch zu wenig bewusst. Eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialverordnung kann dies ändern und zur konsequenten Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen.

¹ Aus der Lehre zur Tragweite von Art. 9 UNO-BRK siehe TRENK-HINTERBERGER, Zugänglichkeit, Art. 9, in: Kreutz Marcus/Lachwitz Klaus/Trenk-Hinterberger Peter (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, S. 130ff sowie WELTI, Zugänglichkeit, Art. 9, in: Welke Antje (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Ettenheim 2012, S. 127ff.

² Zur Tragweite von Art. 24 UNO-BRK siehe KREUTZ, Bildung, Art. 24, in: Kreutz Marcus/Lachwitz Klaus/Trenk-Hinterberger Peter (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, S. 241ff sowie KRAJEWSKI/BERNHARD, Bildung, Art. 24, in: Welke Antje (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Ettenheim 2012, S. 164ff.



1. Anregungen zur V-HFKG:

Art. 22 Beiträge für Umbauten

Nach Art. 55 Abs. 1 lit. e HFKG (Teilinkrafttreten per 1. Januar 2017) werden Bauinvestitionsbeiträge unter anderem nur dann gewährt, wenn das Vorhaben behindertengerecht ausgestaltet ist. Art. 22 V-HFKG führt die Beiträge für Umbauten näher aus. Demnach sollen diese geleistet werden können, „wenn der Zweck ändert oder der Ausbaustandard erhöht wird“. An dieser Stelle ist zu prüfen, ob nicht ein Anreiz zur Vornahme von Umbauten zur Herstellung der Hindernisfreiheit geschaffen werden könnte, indem ein entsprechendes, weiteres Kriterium für die Beitragsberechtigung eingeführt würde:

Vorschlag:

„Für Umbauten können Beiträge gewährt werden, wenn der Zweck ändert, der Ausbaustandard erhöht *oder die Barrierefreiheit nach SIA 500 gewährleistet wird.*“

2. Anregungen zur Hochschulbautenverordnung

In der Hochschulbautenverordnung werden die Einzelheiten zur Beitragsberechtigung, zur Bemessung der beitragsberechtigten Aufwendungen und zum Gesuchverfahren für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge geregelt. Grundsätzlich fehlt darin unseres Erachtens eine ausdrückliche Konkretisierung der „Behindertengerechtigkeit“ nach Art. 55 Abs. 1 lit. e HFKG: **In der Hochschulbautenverordnung ist ausdrücklich auf die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» zu verweisen.**

Zudem sind bei folgenden Bestimmungen einzelne kritische Punkte zu überprüfen:

Art. 2 Raumqualität

Art. 2 Hochschulbautenverordnung verweist für die Anforderungen, die von gewissen Raumarten erfüllt werden müssen, auf spezifische Richtlinien und Normen.

Die in Art. 2 Abs. 1 erwähnte Richtlinie vom 8. Januar 2016 «Seminarräume und Hörsäle» der ETH-Immobilien verweist noch immer auf die Norm SN 521500, die von der erwähnten Norm SIA 500 ersetzt worden und seit 1. Januar 2009 nicht mehr in Kraft ist. Der Verweis ist in der Richtlinie anzupassen.

Art. 7 Mehrzweckanlagen, Park- und Einstellhallenplätze

Nach Art. 7 Abs. 2 Hochschulbautenverordnung sind Park- und Einstellhallenplätze für Behinderte und für Betriebsfahrzeuge als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.

Wir begrüßen diese Präzisierung, empfehlen aber den Ersatz des Begriffs „Behinderte“ durch „Menschen mit Behinderungen“.



Art. 12 Bauliche Veränderung und Unterhalt

Analog zu unserem Vorschlag im Zusammenhang mit Art. 22 V-HFKG schlagen wir vor, dass die Vornahme einer baulichen Anpassung zwecks Hindernisfreiheit per se beitragsberechtigt ist: Anpassungen, die zur Barrierefreiheit eines Bauwerks führen, sollen – unabhängig davon, ob sie wesentliche Eingriffe in das Bauwerk darstellen – anrechenbar sein. Dies erfordert eine Änderung von Art. 12 Abs. 1 und 2.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Julien Neruda

Geschäftsführer

Caroline Hess-Klein, Dr. iur.

Leiterin Abteilung Gleichstellung

Konferenz der Hochschulen der darstellenden Künste und des literarischen
Schreibens Schweiz – KDKS // Conférence des Hautes écoles des arts du spectacle et
de l'écriture littéraire de Suisse – CASES

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Biel, den 30. August 2016

**Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-
HFKG) und zur Verordnung des WBF über die Bauinvestitions – und
Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der V-HFKG Stellung nehmen zu
können.

Nach unserem Dafürhalten sind folgende Punkte im Rahmen der Revision der V-HFKG
unbedingt zu beachten:

- Internationale Studierende: Um die Employability der Studierenden in den Künsten in
einem ständigen Veränderungen unterworfenen Berufsfeld zu gewährleisten, muss
Internationalität auch schon während des Studiums gewährleistet sein. Die
Kunstausbildungen mögen hier innerhalb der Fachhochschulen ein Sonderfall sein.
Dann ist aus oben beschriebenen und allseits bekannten Gründen darauf Rücksicht
zu nehmen, um den Studierenden der Künste die Aussicht auf nachhaltige
Verankerung im Berufsfeld sicherzustellen.
- Berechnungsgrundlage BA-Abschlüsse / MA-Abschlüsse: Es wurde während der
Umstrukturierung des Hochschulwesens im Rahmen der Einführung der Bologna-
Reform sehr genau überprüft, welche künstlerischen Studiengänge einen BA-
Abschluss erlauben und bei welchen BA- und MA-Abschluss zu einer nachhaltigen
Verankerung im Berufsfeld nötig sind. Es ist deshalb nicht nachzuvollziehen warum
ausschliesslich in der Musik BA und MA als Bemessungsgrundlage der Finanzierung
herangezogen werden sollen. Ein solches Vorgehen stellt die gesamten Einigungen
im Zuge der Bologna-Reform in Frage. Deshalb muss unseres Erachtens nach die
Ausnahmesituation „Musik“ auf den heutigen Ist-Zustand, wie er im Rahmen der
Bolognareform anerkannt wurde, ausgeweitet werden: In diesem Sinne sind wir einig
mit der Stellungnahme von swissuniversities und begrüssen, wie diese die
Anerkennung der „Situation Musik“ in der BA und MA als Berechnungsgrundlage
dienen sollen. Wir möchten aber darüber hinaus eine differenzierte
Berechnungsgrundlage beliebt machen, die der heutigen sich als stabil erweisenden
Situation in den künstlerischen Ausbildungen, insbesondere in den Ausbildungen der
darstellenden Künste und des literarischen Schreibens entspricht: BA-Abschlüsse
und MA-Abschlüsse müssen als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, um
den gewachsenen kulturell bedingten Unterschieden (französischer, deutscher und
italienischer Sprachraum) gerecht zu werden.
- Bauten: In der Verordnung werden die spezifischen Anforderungen der
künstlerischen Ausbildungen gar nicht beachtet. Unter „Bautypen“ werden
spezifische und für uns zentrale Nutzungen nicht genannt. So sind in künstlerischen
Ausbildungen, Ausstellungs-, Konzert- und Proberäume von zentraler Bedeutung –
genauso wie technische Laborräumlichkeiten an den ETH. Die Beachtung dieser

Konferenz der Hochschulen der darstellenden Künste und des literarischen
Schreibens Schweiz – KDKS // Conférence des Hautes écoles des arts du spectacle et
de l'écriture littéraire de Suisse – CASES

Spezifizität scheint uns notwendig.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um deren Prüfung.
Natürlich stehen wir bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Marie Caffari
Präsidentin
Leiterin Schweizerisches Literaturinstitut, Hochschule der Künste Bern

Prof. Res Bosshart
Vize-Präsident
Leiter Master of Arts in Theater, Zürcher Hochschule der Künste

[Prof. Dr. Ruth Hungerbühler](#)
[Decana et Responsabile della Ricerca, Accademia Teatro Dimitri, Verscio](#)

Formatiert: Italienisch (Schweiz)

[Alessandra Mattana](#)
[Coordinatrice Bachelor Danse contemporaine, HETSR, Manufacture, Lausanne](#)

Formatiert: Französisch (Schweiz)

[Prof. Dr. Frédéric Plazy](#)
[Directeur Haute école des arts de la scène, Manufacture, Lausanne](#)

Prof. Florian Reichert
Leiter Fachbereich Theater und Oper, Hochschule der Künste Bern

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
Fax +41 44 283 45 65
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Zürich, 31. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (V-HFKG) und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Als Träger einer Fachhochschule, der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ), ist es uns ein wichtiges Anliegen, zu folgenden Artikeln der V-HFKG Stellung zu beziehen:

1. Verordnung zum Hochschulförderungs- und – koordinationsgesetz

Art. 7 (ff) Aufteilung der jährlichen Gesamtbeiträge

Was den Variantenentscheid in Art. 7 (ff) anbetrifft, so befürwortet der Kaufmännische Verband die Variante 2, da Fachhochschulen primär der Lehre dienen sollten.

Art. 13 Abs. 2 Beitragsarten

Der Kaufmännische Verband schlägt vor, diesen Artikel um folgenden *kursiven* Zusatz zu erweitern:

Art. 13 Abs. 2

Ausnahmsweise können Beiträge in Form von festen Beiträgen ausgerichtet werden, insbesondere wenn ein nach den für die Hochschulen *oder für andere Institutionen des Hochschulbereichs* geltenden Regeln berechneter Bundesbeitrag aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Trägerschaft den Betrieb der Institution nicht gewährleisten kann.

2. Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Keine Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Voraus.

Freundliche Grüsse
Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Amalia Zurkirchen
Leiterin Bildung

Prof. Dr. Thomas Beck
Präsident KHS / Hochschule der Künste Bern
Fellerstrasse 11
3027 Bern
thomas.beck@ahkb.bfh.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 27. August 2016

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung zum
Hochschulförderungs und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und zur Verordnung über die
Bauinvestitionsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten
Vernehmlassungsverfahrens zu den revidierten Verordnungen des HFKG Stellung nehmen zu
können.

Grundlagen unserer Stellungnahme sind die von Ihnen vorgelegten Entwürfe zu den
Verordnungstexten vom 17.05.2016, die Stellungnahme von swissuniversities vom 15.06.2016 und
die Stellungnahme des RR des Kantons Bern vom 24.08.2016.

V-HFKG

Ebenso wie swissuniversities begrüsst die KHS grundsätzlich, dass die vorgeschlagenen
Finanzierungsmodelle den Spezifitäten der unterschiedlichen Hochschultypen entsprechend
ausdifferenziert sind.

Die Auswirkungen des neuen Verteilmodells bleiben allerdings unklar, da keine entsprechenden
Planungsrechnungen vorgelegt wurden. Kritisch sieht die KHS insbesondere, dass die Mittel für

Studiengänge mit Numerus Clausus (also auch für sämtliche künstlerischen Studiengänge) im Falle generell wachsender Studierendenzahlen automatisch sinken würden. Die Frage nach einer Kompensation einer derartigen Mechanik drängt sich auf.

Im Art. 9 (Aufteilung der Grundbeiträge unter Berücksichtigung der Abschlüsse beim Anteil Lehre) wird die Anzahl der Bachelor Abschlüsse als zentrales Kriterium der Aufteilung gewertet; für den Bereich Musik gilt – als Sonderfall – eine Verteilung der Grundbeiträge proportional zur Zahl seiner Masterabschlüsse. Die Beschränkung auf die Musik ist aus Sicht der KHS nicht nachvollziehbar. Sämtliche künstlerischen Ausbildungen, für die erst der Master Abschluss berufsbefähigend ist, sollten in diese Regelung mit einbezogen werden. Nur so kann eine Gleichbehandlung derjenigen künstlerischen Hochschulausbildungen sichergestellt werden, die nach vergleichbaren künstlerischen Qualitäts-, sowie Markt- und Berufsbefähigungsmodellen ausgerichtet sind.

Darüber hinaus kann die KHS die Differenzierung hinsichtlich der ausländischen Studierendenzahlen zwischen Fachhochschulen und Universitäten nicht nachvollziehen: den Universitäten wird ein doppelt so hoher ausländischer Studierendenanteil als Finanzierungskriterium zugestanden wie den Fachhochschulen. Die KHS erinnert daran, dass die Qualität der (den Fachhochschulen zugeordneten) künstlerischen Studiengänge in besonderer Weise vom Grad der Internationalisierung abhängig sind, da künstlerische Berufsfelder und Arbeitsmärkte generell grenzüberschreitend ausgerichtet sind.

Hochschulbautenverordnung

Die KHS begrüsst grundsätzlich eine Vereinfachung der Hochschulbautenverordnung. Allerdings sollten die sehr spezifischen Raumanforderungen von künstlerischen Studiengängen an Fachhochschulen in der Verordnung klar benannt, klassifiziert und in die Typisierung aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der Art. 2 („Raumqualität“) und Art. 17 („Raumtypen und Flächenwerte“). Wir schlagen deshalb vor, in Art. 2 als Absatz 4 die spezifischen Anforderungen für Räume künstlerischer Ausbildungen (i.e. Bühnen, Konzert-, Probe-, Atelierräume usw.) ergänzend einzufügen.

Darüber hinaus erscheint der systemische Ansatz des Art. 2 problematisch: so unterliegt die ETH zwar einerseits der Verordnung, ist aber andererseits indirekt gesetzesbestimmend. Zudem beschreiben die erwähnten Richtlinien nicht alle Qualitäten der Raumtypen gemäss Anhang 1, sondern beschränken sich lediglich auf die Laborlandschaft der ETH. Fachhochschulen, insbesondere diejenigen mit künstlerischen Studiengängen, bedürfen jedoch teilweise sehr andersartiger Raumtypen bzw. einer sehr weit ausgelegten Interpretation der genannten Raumtypen.

In Art. 17 schlagen wir eine Ergänzung der sieben Raumtypen mit einem Typus „Spezialräume Künste“ (o.ä.) vor. Flächenwert und Ausstattungszuschlag können von uns allerdings innerhalb dieser Stellungnahme nicht benannt werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf vorliegende Erfahrungswerte aus bereits realisierten oder in Planung befindlichen Bauvorhaben (z.B. ZHdK, FHNW, HSLU).

Bei Art. 9 wiederum vermissen wir einen Massstab für die Zuordnung eines Bauvorhabens zu einem der genannten Raumtypen.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen danke ich Ihnen sehr.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Thomas Beck
Präsident KHS



KMHS Konferenz Musikhochschulen Schweiz
CHEMS Conférence des Hautes Ecoles de Musique Suisses
CSUMS Conferenza delle Scuole Universitarie di Musica Svizzera
CSUM Conference of Swiss Universities of Music

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, August 2016

**Konferenz Musikhochschulen Schweiz KMHS – Vernehmlassungsantwort zur Revision der
Verordnung zum HFKG / Finanzbestimmungen**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Die KMHS bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und äussert sich zu den einzelnen
Punkten wie folgt:

2. Kapitel: Beitragsberechtigung:

Einverständnis und keine Anmerkungen

3. Kapitel: Grundbeiträge Verteilung der Beiträge für die Hochschulen

Generell: Die Berücksichtigung der Spezifika einzelner Hochschultypen ist zu begrüßen. Als
Verantwortliche von Hochschulen mit plafonierten Studienplatzzahlen weisen wir aber auf das

systemische Problem hin, das Fachhochschulen mit solchen Teilhochschulen zum Nachteil gerät: Bei gleichbleibender Gesamtmenge der finanziellen Mittel wachsen Hochschulen mit Ausbaustrategien auf Kosten jener Hochschulen, die Konstanz statt quantitatives Wachstum anstreben. Deren Mittelzuteilungen bleiben dann nicht konstant, sondern werden reduziert.

- *Art. 7: Aufteilung der jährlichen Gesamtbeiträge*

Die KMHS favorisiert Variante 2 (Universitäten 80% / 20% – FH 90% / 10%)

Die Proportion 90:10% stellt die realistischere Annäherung an den tatsächlichen Mitteleinsatz an Kunsthochschulen dar. Der geringe Anteil der Forschung ist dabei nur zum Teil Ausdruck der traditionell und auch künftig absehbaren hauptsächlichsten Fokussierung auf die Lehre. Zum grösseren Teil aber bildet er die spezifischen Eigenheiten der Lehre an einer Musikhochschule ab, die einen grossen Anteil Einzelunterricht und damit eine enge Studierendenbetreuung mit entsprechendem Kostenaufwand aufweist. Nachdem das Kriterium des Betreuungsverhältnisses (Art. 51 Abs. 2 HFKG) im vorliegenden Modell nicht direkt berücksichtigt wird, ist eine indirekte Berücksichtigung durch die adäquat gewichtete Proportion der Lehre umso dringender.

- *Art. 8 /9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Universitäten / Fachhochschulen*

Es ist nicht ersichtlich, warum Universitäten eine doppelt so hohe Gewichtung des Anteils ausländischer Studierender zugestanden sein soll wie den Fachhochschulen. Generell, aber insbesondere für die künstlerischen Fachhochschulen ist der Grad der Internationalisierung sowohl der Studien- wie der Berufswelt eine entscheidende Qualitätsgarantie.

- *Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen*

Die KMHS bedankt sich für die explizite Berücksichtigung der spezifischen Musik-Abschlüsse. Eine einfachere und realitätsnähere Lösung läge aber darin, *sämtliche* Abschlüsse auf Bachelor- und Masterstufe zu zählen.

- *Art. 10 Aufteilung des Anteils Forschung bei Universitäten*

Keine Anmerkungen

- *Art. 11. Aufteilung des Anteils Forschung bei Fachhochschulen*

Die Aufteilung je zur Hälfte in die Faktoren Drittmittelakquisition und Aufwände für Lehre / angewandte Forschung wird in beiden Varianten unterstützt.

- *Art. 12 bis 15:* keine Anmerkungen

Kapitel 8 „Besondere Bestimmungen für den Fachhochschulbetrieb

- **Art. 61 / 62 „Führung altrechtlicher Fachhochschultitel“**
Die KMHS begrüsst die Regelung unter SBFI-Zuständigkeit. Sie erkennt in der Formulierung die Gleichbehandlung aller Musikhochschulen der Schweiz, die somit die bisherige Praxis unterschiedlicher Anerkennungen altrechtlicher Titel auf Grund von Entscheiden der EDK aufhebt.

Hochschulbautenverordnung

Die KMHS begrüsst die Vereinfachung der Verordnung. Sie vermisst hingegen die Berücksichtigung der teilweise sehr spezifische Anforderungen stellenden Räume für die künstlerische Lehre, Produktion und Forschung.

- **Art 2. „Raumqualität“**
Ergänzend sollten für einen vierten Abschnitt Normen und Empfehlungen für Raumtypen wie Bühnen, Konzertsäle, Proberäume, Ateliers etc. definiert und berücksichtigt werden
- **Art. 17 „Raumtypen und Flächenwerte“**
Analog sind für die Raumtypen der Kunstausbildung (wie oben) zu ergänzen und mit Flächenwerten und Ausstattungszuschlägen zu versehen. Erfahrungswerte bereits realisierter oder geplanter Kunsthochschulbauten (ZHdK, FHNW, HSLU) könnten zur Schaffung entsprechender Grundlagen herbeigezogen werden.

Wir bedanken uns für eine wohlwollende Entgegennahme unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

Michael Eidenbenz, Präsident KMHS

**Verordnung zum
Hochschulförderungs- und -
koordinationsgesetz
(V-HFKG)**

**Verordnung des WBF über die
Bauinvestitions- und
Baunutzungsbeiträge für
Hochschulbauten
(Hochschulbautenverordnung)**

Vernehmlassungsantwort

August 2016

Würdigung der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und der Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

1. Verankerung des Verwendungszwecks der projektgebundenen Beiträge von Art. 59 Abs. 2 HFKG in der Vollzugsverordnung

Der Gesetzgeber hat in Art. 59 Abs. 2 den Verwendungszweck für projektgebundene Beiträge präzisiert und diese als „von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung“ umschrieben.

Die Förderung der Mehrsprachigkeit, der Chancengleichheit, der nachhaltigen Entwicklung und der Mitwirkung der Studierenden wird im 6. Kapitel der V-HFKG nicht mehr abgebildet. Damit drohen diese Aufgaben von hochschulpolitischer Bedeutung im Vollzug zu versanden. Wir empfehlen Ihnen, in Art. 51 V-HFKG zur Leistungsvereinbarung für projektgebundene Beiträge die Erfordernisse von Art. 59 Abs. 2 HFKG zu integrieren.

2. Verankerung der hohen ökologischen und energetischen Standards gemäss Art. 55 HFKG in der Verordnung

Im **neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz** werden in Art. 55 die Voraussetzungen für Bauinvestitionsbeiträge an Standards gebunden. Der Erwerb, die langfristige Nutzung, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugute kommen, müssen hohe ökologische und energetische Standards beachten (Art. 55 Abs. 1 Lit. d).

Wir empfehlen Ihnen, mit einer Präzisierung durch eine verbindliche Rechtsnorm in der Hochschulbautenverordnung den gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Dies schafft die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit in den Kantonen und bei den Bauherrschaften.

Umbauten, die zur ökologischen und energetischen Modernisierung führen, sollen in der Verordnung explizit als beitragsberechtigt eingestuft werden.

Der vom Gesetzgeber verordnete hohe Umwelt- und Energiestandard von Hochschulbauten wurde bewusst gewählt und ist im Vollzug gesetzeskonform umzusetzen. Deshalb müssen die beiden Verordnungen in Einklang mit den bundesrätlichen Strategien zur Energie- und Klimapolitik (Energieeffizienz und Förderung von erneuerbaren Energien), zur nachhaltigen Mobilität (Förderung des Langsamverkehrs), zur Biodiversität (bei Umgebungsflächen und Sportanlagen), zur Kreislaufwirtschaft (Ressourcenmanagement) und zur nachhaltigen Ernährung (Mensen) gebracht werden.

3. Verankerung des behindertengerechten Bauens und Sanierens gemäss Art. 55 HFKG in der Verordnung

In Art. 55 Absatz 1 Lit. e HFKG wird die Behindertengerechtigkeit des Bauvorhabens als Voraussetzung für Bauinvestitionsbeiträge festgelegt. In der Vollzugsverordnung wird dieses Kriterium nicht konkretisiert. Nur bei Park- und Einstellhallenplätzen (Art. 7 Abs. 2 Hochschulbautenverordnung) findet sich eine entsprechende Vollzugsnorm. Wir empfehlen Ihnen, in einem Artikel der Allgemeinen Bestimmungen der Hochschulbautenverordnung die gültigen Standards des behindertengerechten Bauens zu präzisieren.

Konkret fordert die Bildungscoalition NGO die Schweizerische Hochschulkonferenz SHK auf, ihre Kommission für Hochschulbauten mit je einem Mitglied des Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS, der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen und der Studierendenschaften VSS zu erweitern.

4. Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in den Leistungsvereinbarungen zu den festen Beiträgen gemäss Art. 15 V-HFKG

Der Bundesrat hat in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019 in Ziel 6.1. festgehalten, dass die nachhaltige Entwicklung in das gesamte BFI-System und seine Fördermassnahmen integriert werden soll.

Wir empfehlen Ihnen, bei der Festlegung der festen Beiträge von Art. 14 V-HFKG sowie in den Leistungsvereinbarungen die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu konkretisieren.

Detailanträge zur Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG)
--

Art. 10 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten

Antrag Abs. 1

Massgeblich für die Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten sind die Mittel, welche die Universitäten vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF), aus EU-Projekten, von der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) und aus weiteren öffentlichen ~~oder privaten~~ Drittmitteln erhalten.

Bei Variante 1 und 2 von Artikel 10 sind alle privaten Drittmittel als Bemessungsgrundlage zu streichen.

Begründung:

Die Akquisition privater Drittmittel darf in keiner Weise als Bemessungsgrundlage zur öffentlichen Finanzierung der Forschung herangezogen werden. Dieser Artikel verletzt die Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung. Drittmittel sind subsidiäre Mittel und dürfen keinesfalls als Grundlage der Hochschulfinanzierung herangezogen werden.

Art. 11 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Fachhochschulen

Variante 1 und Variante 2

Antrag lit. a

a. 7.5 % nach den Forschungsmitteln: massgeblich sind die Mittel, welche die Fachhochschulen vom SNF, von der KTI, aus EU-Projekten und aus weiteren öffentlichen ~~oder privaten~~ Drittmitteln erhalten;

Bei der Variante 1 und 2 sind alle privaten Drittmittel als Bemessungsgrundlage zu streichen.

Begründung:

Siehe Art. 10

Art. 15 Leistungsvereinbarungen

Antrag Abs. 2

In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere die Bundesbeiträge, die Beitragsdauer, die Auszahlungsmodalitäten, die Ziele und die leistungsbezogenen Indikatoren, *der Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung* sowie die Rechenschaftslegung über die Verwendung der Bundesmittel und die Folgen bei mangelhafter Zielerreichung geregelt.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019 in Ziel 6.1. festgehalten, dass die nachhaltige Entwicklung in das gesamte BFI-System und seine Fördermassnahmen integriert werden soll. Im Weiteren wollen das SBFI und die EDK im nächsten Bildungsbericht Schweiz die Leistungen zur Nachhaltigkeit in Ergänzung zur Equity auf allen Bildungsstufen monitorieren.

In der V-FIFG wurde in Art. 60 bei den Förderorganen ebenfalls der Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung rechtlich verankert. Die darin enthaltene Berichterstattungspflicht zur nachhaltigen Entwicklung wird das bundesweite Monitoring wesentlich erleichtern.

Deshalb empfehlen wir, das Instrument der Leistungsvereinbarung in Verbindung mit der Berichterstattung zu nutzen, um die Messbarkeit und Transparenz zur Nachhaltigkeit von Hochschulen zu verbessern.

Art. 22 Beiträge für Umbauten

Antrag Abs. 2 neu Für Umbauten werden Beiträge gewährt, wenn sie hohe ökologische und energetische Standards und Standards des hindernisfreien Bauens erfüllen.

Begründung:

Ökologische und energetische Optimierungen sind nicht nur bei Neubauten relevant, sondern auch bei bestehenden Bauten besteht enormes wirtschaftliches und nachhaltiges Effizienzpotenzial. Die Gesetzgebung des HFKG setzt in diesem Bereich hohe Standards voraus, die auch bei der Finanzierung und Beitragsberechtigung berücksichtigt werden müssen.

6. Kapitel: Projektgebundene Beiträge

Art. 51 Leistungsvereinbarungen

Antrag Abs. 2

Die Leistungsvereinbarung bestimmt neben den Gegenständen gemäss Artikel 61 Absatz 2 HFKG insbesondere:

a. das Projektvorhaben

b. die zu erreichenden Zielsetzungen von gesamtschweizerisch hochschulpolitischer Bedeutung gemäss Art. 59 Abs. 2 HFKG

Begründung:

Der Gesetzgeber hat in Art. 59 Abs. 2 den Verwendungszweck projektgebundener Beiträge auf Aufgaben ausgerichtet, die er als „von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung“ einstuft. Der Hochschulrat hat in der Vergabe der Projektmittel diesen gesetzlichen Zielrahmen substanziell zu berücksichtigen. Der Hochschulrat steht in der Verantwortung, die Leistungsbilanz im Bereich der Equity, der nachhaltigen Entwicklung und der studentischen Mitwirkung bei der Projektförderung auszuweisen. Diese sollen in die Schlussevaluation und Berichterstattung gemäss Art. 51 Abs. 4 V-HKFG einfließen.

Die Empfehlung zu Lit. b unterstreicht den gesetzlichen Auftrag zum Verwendungszweck der projektgebundenen Beiträge für die definierten Aufgaben von „gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung“.

Detailanträge zur Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Art. 2 Raumqualität

Antrag Absatz 1 neu Seminarräume und Hörsäle

Die Raumqualität von Seminarräumen und Hörsälen erfüllen die Standards des nachhaltigen Bauens SNBS und des hindernisfreien Bauens (SIA Norm 500).

Begründung:

Die Richtlinie „Seminarräume und Hörsäle“ der ETH-Immobilien erfüllt die im HFKG verankerten hohen ökologischen und energetischen Standards und des behindertengerechten Bauens nicht. Aus diesen Gründen empfehlen wir, bei den Seminarräumen und Hörsälen eine generelle Referenz zu den nachhaltigen Standards SNBS und zu den SIA Normen des hindernisfreien Bauens herzustellen.

Die Richtlinien über Seminarräume und Hörsäle sind im Vollzug rechtskonform zu aktualisieren.

Antrag Absatz 3 neu Sportanlagen

Für Sportanlagen sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Sport und die Standards des nachhaltigen SNBS und des hindernisfreien Bauens SIA Norm 500 anzuwenden.

Begründung:

Die Sporthallen Planungsgrundlagen des BASPO aus dem Jahr 2008 erfüllen nicht mehr die gesetzlichen Ansprüche der hohen ökologischen und energetischen Standards sowie des hindernisfreien Bauens von SIA Norm 500. Wir empfehlen dem SBFI und der Fachstelle für Hochschulbauten, die Richtlinien für Sportanlagen von Hochschulbauten mit dem BASPO und anderen relevanten Akteuren zu überarbeiten.

Art. 7 neu Mehrzweckanlagen, Park-, Einstellhallen- und Veloparkplätze

Antrag Abs. 2

Park- und Einstellhallenplätze für Behinderte und für Betriebsfahrzeuge sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.

Antrag Abs. 3 neu

Veloparkierungen und Massnahmen zum hindernisfreien Verkehrsraum sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.

Antrag Abs. 4 neu

Bei Veloparkierungen sind die Empfehlungen des Bundesamts für Strassen ASTRA und die VSS Normen zur Veloplanung 640 065 und 640 066 anzuwenden. Zum hindernisfreien Verkehrsraum ist die VSS-Norm SN 640 075 anzuwenden.

Begründung:

Die Vorgabe des HFKG zu hohen ökologischen Standards in Art. 55 muss insbesondere im nachhaltigen Mobilitätsmanagement von Hochschulen verankert werden.

Die Förderung des Langsamverkehrs (LV) ist für den Hochschulbereich von wegweisender Bedeutung. Die Förderung des LV trägt zum positiven Image der Hochschule bei den Studierenden, zur Verbesserung des Verkehrssystems, zur Reduktion der CO₂-Emissionen, zur Gesundheit der Hochschulangehörigen und zu Einsparungen der Studierenden bei den Mobilitätsausgaben bei. Bei der Beitragsberechtigung für Mehrzweckanlagen, Park- und Einstellhallen sowie Velo- und Behindertenparkplätze sind die relevanten Normen anzuwenden: VSS Normen zur Veloplanung 640 065 und 640 066, VSS Norm hindernisfreier Verkehrsraum 640 075.

Art. 9 neu Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energien

Antrag Abs. 1 Erneuerbare Energien

Neue erneuerbare Energien sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt. Der Anteil neuer erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch eines Bauvorhabens muss mindestens 30 % betragen.

Begründung:

Die EU hat sich bis 2020 zum Ziel gesetzt, 20 % ihres Energieverbrauchs mit erneuerbaren Energien zu decken. Die MuKE (Vollzugshilfe EN-1) verlangen einen Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien von 80 %. Bauten der öffentlichen Hand sollten im Energiemanagement eine Vorbildfunktion übernehmen. Das trifft insbesondere auch für Hochschulbauten zu. Wir empfehlen, bei der Berechnung der Bauinvestitionsbeiträge von einem erforderlichen Anteil von mindestens 30 % erneuerbarer Energien bei Neu- und Umbauten auszugehen.

Art. 17 neu Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen

Antrag Abs. 2 neu ökologische und energetische Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen

Die energetischen Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen richten sich nach den nachhaltigen Gebäudestandards SNBS und den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE).

Begründung:

Die Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen des Verordnungsentwurfs entsprechen nicht den aktuellen Vorschriften zur Energieeffizienz von öffentlichen Bauten. Einzig im Fassadenbereich wird Minergie P vorausgesetzt. Dieser Vorschlag widerspricht dem gesetzlichen Auftrag von Art. 55 HFKG. Wir empfehlen, die allgemeinen Standards SNBS des nachhaltigen Bauens spezifisch für Hochschulbauten weiterzuentwickeln sowie die MuKE als Mindestanforderungen verbindlich zu verankern.

Antrag Abs. 3 neu Mindestanforderungen zum hindernisfreien Bauen bei einzelnen Raumtypen

Die Mindestanforderungen zum hindernisfreien Bauen bei einzelnen Raumtypen richten sich nach der SIA-Norm 500.

Begründung:

Die SIA Norm 500 will sicherstellen, dass der gebaute Hochschulraum allen Hochschulangehörigen offen steht, unabhängig davon, ob sie in ihrer Beweglichkeit von Geburt an, durch Unfall, Krankheit oder altersbedingten Beschwerden kurz- oder langfristig motorisch oder sensorisch eingeschränkt sind. Die SIA Norm 500 definiert den Standard von Art. 55 HFKG in der Finanzierungspraxis. Die SIA Norm 500 soll in der Bewilligungspraxis von Hochschulbauten die konsequente Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und des BehiG sicherstellen.

4. Abschnitt: Faktoren für die Berechnung von Umbauten

Art. 19 neu Faktor „Modifikation“, „Eingriff“ und „ökologische und energetische Modernisierung“

Antrag Abs. 3 neu Der Faktor „ökologische und energetische Modernisierung“ entspricht dem Anteil der ökologischen und energetischen Modernisierung am gesamten Bauvorhaben.

Begründung:

Die Umsetzung von hohen ökologischen und energetischen Standards von Art. 55 HFKG muss sich in den Berechnungsgrundlagen bei Umbauten abbilden. Die Faktoren „Modifikationen“ und „Eingriffe“ decken diesen Anspruch nicht ab. Deshalb beantragen wir die Ergänzung der beiden bisherigen Faktoren um einen Faktor der „ökologischen und energetischen Modernisierung“.

Art. 20 Veränderungsgrad

Antrag Abs. 1 Der Veränderungsgrad berechnet sich aus der Multiplikation der Faktoren „Eingriff“, „Modifikation“ und *„ökologische und energetische Modernisierung“*.

Begründung:
Siehe Oben.

Art. 22 Gesuchseinreichung

Antrag lit. e *die Erfüllung des Standards nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS, der Vollzugshilfen der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren MuKE sowie der Normen zum hindernisfreien Bauen.*

Begründung:
Die genannten Anträge zu den relevanten und allgemein anerkannten Standards zur Nachhaltigkeit, zur Energieeffizienz und zum behindertengerechten Bauen sind bei der Gesuchseinreichung mit einem neuen lit. e abzubilden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI
Madame Christina Baumann
Division Hautes écoles
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Berne, le 4 août 2016

Procédure de consultation sur le projet de révision de l'O-LEHE

Madame Baumann,

Le Conseil suisse d'accréditation et l'Agence suisse d'accréditation et d'assurance qualité (AAQ) vous remercient pour l'opportunité qui leur est donnée de se prononcer sur le projet de révision totale de l'ordonnance relative à la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE) et de l'ordonnance du DEFR sur les contributions d'investissements et participations aux frais locatifs des constructions des hautes écoles (Ordonnance sur les constructions des hautes écoles).

Le Conseil suisse d'accréditation et l'AAQ prennent position en commun, sur la O-LEHE uniquement.

L'article 4 O-LEHE relatif aux éléments de la demande pour le droit aux contributions fédérales précise que cette demande doit renseigner sur l'accréditation d'institution. Le Conseil suisse d'accréditation et l'AAQ reconnaissent l'importance pour les autorités fédérales de s'assurer par le biais de l'accréditation institutionnelle de la qualité d'une haute école avant de lui octroyer des subventions. Ils souhaitent toutefois souligner la difficulté que peut représenter cette exigence, couplée avec l'article 4 des Directives d'accréditation LEHE, pour l'établissement de nouvelles hautes écoles publiques. En effet, selon l'article 4 des Directives d'accréditation LEHE, les hautes écoles doivent démontrer pour être admises dans la procédure qu'elles existent déjà, notamment au niveau des ressources; l'idée étant que l'accréditation ne peut se faire uniquement sur dossier pour une institution qui n'existerait que sous forme de projet. En clair, une haute école ne peut être admise dans la procédure d'accréditation si elle ne bénéficie pas déjà des ressources nécessaires pour maintenir durablement ses activités (art. 4, al. 1, let. h Directives LEHE) mais une haute école ne peut obtenir des subventions fédérales si elle n'est pas accréditée.

Dans le rapport explicatif, à l'article 68, il est écrit: « (...) par le Conseil suisse d'accréditation. Il est prévu que celui-ci examine chaque année les rapports financiers des hautes écoles privées concernées et, le cas échéant, prenne des mesures si la survie d'une école paraît incertaine.»

«Celui-ci» doit ici se référer au Conseil fédéral et non au Conseil suisse d'accréditation. En effet, selon l'art. 68 O-LEHE c'est le Conseil fédéral (resp. le SEFRI) et non le Conseil suisse d'accréditation qui examine chaque année les rapports financiers des HES privées.

Pour rappel, le Conseil suisse d'accréditation a pour mandat (art. 33 LEHE) de décider de l'accréditation d'institution et de programmes sur la base d'une proposition de l'Agence suisse d'accréditation ou d'une autre agence suisse ou étrangère reconnue par lui. Il n'a pas pour mandat d'examiner chaque année les rapports financiers des hautes écoles privées.

En vous remerciant pour l'attention que vous voudrez bien porter à cette prise de position, nous vous prions, chère Madame Baumann, de recevoir nos salutations les meilleures.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'm2h' or similar, written in a cursive style.

Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Président du Conseil suisse d'accréditation

Zürich, 26. August 16

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

christina.baumann@sbfi.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zum Entwurf der Totalrevision V-HFKG und zum Entwurf der Verordnung Hochschulbauten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider Ammann
Sehr geehrte Frau Baumann

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Totalrevision V-HFKG und zum Entwurf der Verordnung Hochschulbauten.

Würdigung der Verordnung zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (V-HFKG) und der Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

1. Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in den Leistungsvereinbarungen zu den festen Beiträgen gemäss Art. 15 V-HFKG
Der Bundesrat hat in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019 in Ziel 6.1. festgehalten, dass die nachhaltige Entwicklung in das gesamte BFI-System und seine Fördermassnahmen integriert werden soll.
Wir empfehlen Ihnen, bei der Festlegung der festen Beiträge von Art. 14 V-HFKG sowie in den Leistungsvereinbarungen die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu konkretisieren.

2. Verankerung der hohen ökologischen und energetischen Standards gemäss Art. 55 HFKG in der Verordnung
Im **neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz** werden in Art. 55 die Voraussetzungen für Bauinvestitionsbeiträge an Standards gebunden. Der Erwerb, die langfristige Nutzung, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugute kommen, müssen hohe ökologische und energetische Standards beachten (Art. 55 Abs. 1 Lit. d).
Wir empfehlen Ihnen, mit einer Präzisierung durch eine verbindliche Rechtsnorm in der Hochschulbautenverordnung den gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Dies schafft die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit in den Kantonen und

bei den Bauherrschaften.

Umbauten, die zur ökologischen und energetischen Modernisierung führen, sollen in der Verordnung explizit als beitragsberechtigt eingestuft werden. Der vom Gesetzgeber verordnete hohe Umwelt- und Energiestandard von Hochschulbauten wurde bewusst gewählt und ist im Vollzug gesetzeskonform umzusetzen. Deshalb müssen die beiden Verordnungen in Einklang mit den bundesrätlichen Strategien zur Energie- und Klimapolitik (Energieeffizienz und Förderung von erneuerbaren Energien), zur nachhaltigen Mobilität (Förderung des Langsamverkehrs), zur Biodiversität (bei Umgebungsflächen und Sportanlagen), zur Kreislaufwirtschaft (Ressourcenmanagement) und zur nachhaltigen Ernährung (Mensen) gebracht werden.

Detailanträge zur Verordnung zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (V-HFKG)

Art. 10 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten

Antrag Abs. 1

Massgeblich für die Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten sind die Mittel, welche die Universitäten vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF), aus EU-Projekten, von der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) und aus weiteren öffentlichen ~~oder privaten~~ Drittmitteln erhalten.

Bei Variante 1 und 2 von Artikel 10 sind alle privaten Drittmittel als Bemessungsgrundlage zu streichen.

Begründung:

Die Akquisition privater Drittmittel darf in keiner Weise als Bemessungsgrundlage zur öffentlichen Finanzierung der Forschung herangezogen werden. Dieser Artikel verletzt die Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung. Drittmittel sind subsidiäre Mittel und dürfen keinesfalls als Grundlage der Hochschulfinanzierung herangezogen werden.

Art. 11 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Fachhochschulen

Variante 1 und Variante 2

Antrag lit. a

a. 7.5 % nach den Forschungsmitteln: massgeblich sind die Mittel, welche die Fachhochschulen vom SNF, von der KTI, aus EU-Projekten und aus weiteren öffentlichen ~~oder privaten~~ Drittmitteln erhalten;

Bei der Variante 1 und 2 sind alle privaten Drittmittel als Bemessungsgrundlage zu streichen.

Begründung:

Siehe Art. 10

Art. 15 Leistungsvereinbarungen

Antrag Abs. 2

In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere die Bundesbeiträge, die Beitragsdauer, die Auszahlungsmodalitäten, die Ziele und die leistungsbezogenen Indikatoren, **der Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung** sowie die Rechenschaftslegung über die Verwendung der Bundesmittel und die Folgen bei mangelhafter Zielerreichung geregelt.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019 in Ziel 6.1. festgehalten, dass die nachhaltige Entwicklung in das gesamte BFI-System und seine Fördermassnahmen integriert werden soll. Im Weiteren wollen das SBFI und die EDK im nächsten Bildungsbericht Schweiz die Leistungen zur Nachhaltigkeit in Ergänzung zur Equity auf allen Bildungsstufen monitorieren. In der V-FIFG wurde in Art. 60 bei den Förderorganen ebenfalls der Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung rechtlich verankert. Die darin enthaltene Berichterstattungspflicht zur nachhaltigen Entwicklung wird das bundesweite Monitoring wesentlich erleichtern.

Deshalb empfehlen wir, das Instrument der Leistungsvereinbarung in Verbindung mit der Berichterstattung zu nutzen, um die Messbarkeit und Transparenz zur Nachhaltigkeit von Hochschulen zu verbessern.

Art. 22 Beiträge für Umbauten

Antrag Abs. 2 neu Für Umbauten werden Beiträge gewährt, wenn sie hohe ökologische und energetische Standards und Standards des hindernisfreien Bauens erfüllen.

Begründung:

Ökologische und energetische Optimierungen sind nicht nur bei Neubauten relevant, sondern auch bei bestehenden Bauten besteht enormes wirtschaftliches und nachhaltiges Effizienzpotenzial. Die Gesetzgebung des HFKG setzt in diesem Bereich hohe Standards voraus, die auch bei der Finanzierung und Beitragsberechtigung berücksichtigt werden müssen.

6. Kapitel: Projektgebundene Beiträge

Art. 51 Leistungsvereinbarungen

Antrag Abs. 2

Die Leistungsvereinbarung bestimmt neben den Gegenständen gemäss Artikel 61 Absatz 2 HFKG insbesondere:

a. das Projektvorhaben

b. die zu erreichenden Zielsetzungen von gesamtschweizerisch hochschulpolitischer Bedeutung gemäss Art. 59 Abs. 2 HFKG

Begründung:

Der Gesetzgeber hat in Art. 59 Abs. 2 den Verwendungszweck projektgebundener Beiträge auf Aufgaben ausgerichtet, die er als „von

gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung“ einstuft. Der Hochschulrat hat in der Vergabe der Projektmittel diesen gesetzlichen Zielrahmen substanziell zu berücksichtigen. Der Hochschulrat steht in der Verantwortung, die Leistungsbilanz im Bereich der Equity, der nachhaltigen Entwicklung und der studentischen Mitwirkung bei der Projektförderung auszuweisen. Diese sollen in die Schlussevaluation und Berichterstattung gemäss Art. 51 Abs. 4 V-HKFG einfließen.

Die Empfehlung zu Lit. b unterstreicht den gesetzlichen Auftrag zum Verwendungszweck der projektgebundenen Beiträge für die definierten Aufgaben von „gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung“.

Detailanträge zur Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Art. 2 Raumqualität

Antrag Absatz 1 neu Seminarräume und Hörsäle

Die Raumqualität von Seminarräumen und Hörsälen erfüllen die Standards des nachhaltigen Bauens SNBS.

Begründung:

Die Richtlinie „Seminarräume und Hörsäle“ der ETH-Immobilien erfüllt die im HFKG verankerten hohen ökologischen und energetischen Standards nicht. Aus diesen Gründen empfehlen wir, bei den Seminarräumen und Hörsälen eine generelle Referenz zu den nachhaltigen Standards SNBS herzustellen.

Die Richtlinien über Seminarräume und Hörsäle sind im Vollzug rechtskonform zu aktualisieren.

Antrag Absatz 3 neu Sportanlagen

Für Sportanlagen sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Sport und die Standards des nachhaltigen und hindernisfreien Bauens SNBS und SIA Norm 500 anzuwenden.

Begründung:

Die Sporthallen Planungsgrundlagen des BASPO aus dem Jahr 2008 erfüllen nicht mehr die gesetzlichen Ansprüche der hohen ökologischen und energetischen Standards. Wir empfehlen dem SBFI und der Fachstelle für Hochschulbauten, die Richtlinien für Sportanlagen von Hochschulbauten mit dem BASPO und anderen relevanten Akteuren zu überarbeiten.

Art. 7 neu Mehrzweckanlagen, Park-, Einstellhallen- und *Veloparkplätze*

Antrag Abs. 2

Park- und Einstellhallenplätze für Behinderte und für Betriebsfahrzeuge sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.

Antrag Abs. 3 neu

Veloparkierungen und Massnahmen zum hindernisfreien Verkehrsraum sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.

Antrag Abs. 4 neu

Bei Velparkierungen sind die Empfehlungen des Bundesamts für Strassen ASTRA und die VSS Normen zur Velpolanung 640 065 und 640 066 anzuwenden. Zum hindernisfreien Verkehrsraum ist die VSS-Norm SN 640 075 anzuwenden.

Begründung:

Die Vorgabe des HFKG zu hohen ökologischen Standards in Art. 55 muss insbesondere im nachhaltigen Mobilitätsmanagement von Hochschulen verankert werden.

Die Förderung des Langsamverkehrs (LV) ist für den Hochschulbereich von wegweisender Bedeutung. Die Förderung des LV trägt zum positiven Image der Hochschule bei den Studierenden, zur Verbesserung des Verkehrssystems, zur Reduktion der CO₂-Emissionen, zur Gesundheit der Hochschulangehörigen und zu Einsparungen der Studierenden bei den Mobilitätsausgaben bei. Bei der Beitragsberechtigung für Mehrzweckanlagen, Park- und Einstellhallen sowie Velo- und Behindertenparkplätze sind die relevanten Normen anzuwenden: VSS Normen zur Velpolanung 640 065 und 640 066, VSS Norm hindernisfreier Verkehrsraum 640 075.

Art. 9 neu Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energien

Antrag Abs. 1 Erneuerbare Energien

Neue erneuerbare Energien sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.

Der Anteil neuer erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch eines Bauvorhabens muss mindestens 30 % betragen.

Begründung:

Die EU hat sich bis 2020 zum Ziel gesetzt, 20 % ihres Energieverbrauchs mit erneuerbaren Energien zu decken. Die MuKE (Vollzugshilfe EN-1) verlangen einen Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien von 80 %. Bauten der öffentlichen Hand sollten im Energiemanagement eine Vorbildfunktion übernehmen. Das trifft insbesondere auch für Hochschulbauten zu. Wir empfehlen, bei der Berechnung der Bauinvestitionsbeiträge von einem erforderlichen Anteil von mindestens 30 % erneuerbarer Energien bei Neu- und Umbauten auszugehen.

Art. 17 neu Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen

Antrag Abs. 2 neu ökologische und energetische Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen

Die energetischen Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen richten sich nach den nachhaltigen Gebäudestandards SNBS und den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE).

Begründung:

Die Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen des Verordnungsentwurfs entsprechen nicht den aktuellen Vorschriften zur Energieeffizienz von öffentlichen Bauten. Einzig im Fassadenbereich wird Minergie P vorausgesetzt. Dieser Vorschlag widerspricht dem gesetzlichen Auftrag von Art. 55 HFKG. Wir empfehlen, die Standards SNBS des nachhaltigen Bauens sowie die MuKE als Mindestanforderungen verbindlich zu verankern.

Antrag Abs. 3 neu Mindestanforderungen zum hindernisfreien Bauen bei einzelnen Raumtypen

Die Mindestanforderungen zum hindernisfreien Bauen bei einzelnen Raumtypen richten sich nach der SIA-Norm 500.

Begründung:

Die SIA Norm 500 will sicherstellen, dass der gebaute Hochschulraum allen Hochschulangehörigen offen steht, unabhängig davon, ob sie in ihrer Beweglichkeit von Geburt an, durch Unfall, Krankheit oder altersbedingten Beschwerden kurz- oder langfristig motorisch oder sensorisch eingeschränkt sind. Die SIA Norm 500 definiert den Standard von Art. 55 HFKG in der Finanzierungspraxis.

4. Abschnitt: Faktoren für die Berechnung von Umbauten

Art. 19 neu Faktor „Modifikation“, „Eingriff“ und „ökologische und energetische Modernisierung“

Antrag Abs. 3 neu Der Faktor „ökologische und energetische Modernisierung“ entspricht dem Anteil der ökologischen und energetischen Modernisierung am gesamten Bauvorhaben.

Begründung:

Die Umsetzung von hohen ökologischen und energetischen Standards von Art. 55 HFKG muss sich in den Berechnungsgrundlagen bei Umbauten abbilden. Die Faktoren „Modifikationen“ und „Eingriffe“ decken diesen Anspruch nicht ab. Deshalb beantragen wir die Ergänzung der beiden bisherigen Faktoren um einen Faktor der „ökologischen und energetischen Modernisierung“.

Art. 20 Veränderungsgrad

Antrag Abs. 1 Der Veränderungsgrad berechnet sich aus der Multiplikation der Faktoren „Eingriff“, „Modifikation“ und „ökologische und energetische Modernisierung“.

Begründung:

Siehe Oben.

Art. 22 Gesuchseinreichung

Antrag lit. e die Erfüllung des Standards nachhaltiges Bauen Schweiz

***SNBS, der Vollzugshilfen der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
MuKEu sowie der Normen zum hindernisfreien Bauen.***

Begründung:

Die genannten Anträge zu den relevanten und allgemein anerkannten Standards zur Nachhaltigkeit und zur Energieeffizienz sind bei der Gesuchseinreichung mit einem neuen lit. e abzubilden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, flowing script.

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail: christina.baumann@sbfi.admin.ch

Bern, 18. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG)

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen

- Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz schafft gemäss Artikel 63a BV die Grundlagen für einen durchlässigen, qualitativ hochstehenden und damit wettbewerbsfähigen Hochschulraum Schweiz. Es regelt gemäss Artikel 63a Absatz 4 BV die Zuständigkeiten, die den gemeinsamen Organen von Bund und Kantonen übertragen werden können und bestimmt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination für den Hochschulbereich. Zudem konkretisiert es nach einheitlichen Grundsätzen die Pflicht des Bundes gemäss Artikel 63a Absatz 2 BV zur finanziellen Unterstützung der kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und weiteren Institutionen des Hochschulbereichs. Basierend auf HFKG und Hochschulkonkordat haben Bund und Kantone die Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich abgeschlossen. **Die SP Schweiz hat sich stets für einen qualitativ hochstehenden Bildungsraum Schweiz auf allen Ebenen und Stufen eingesetzt und wir begrüßen auf einer ganz grundsätzlichen Ebene die verstärkte und koordinierte Zusammenarbeit und Koordination aller Akteure in diesem Bereich mit Nachdruck.**
- Die Bestimmungen zu Organen, Akkreditierung und Übergangsbestimmungen sind bereits am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die Finanzierungsbestimmungen sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Mit der vorliegenden Totalrevision der V-HFKG werden die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsberechtigung, zu Grundbeiträgen, Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen, projektgebundenen Beiträgen und zu Beiträgen an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen aufgenommen. **Im Zentrum der Vorlage steht die Verteilung der jährlichen Gesamtbeträge auf die jeweiligen Hochschulen bzw. Kantone.**

1.2 Ausführungen zu einigen zentralen Punkten der Verordnung HFKG aus Sicht der SP Schweiz

- **Vorbemerkung:** Da die Vorlage insgesamt doch eher technischer Natur ist, konzentrieren wir uns auf einige grundsätzliche Fragestellungen, die uns aus politischer Sicht relevant scheinen.

Artikel 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeiträge, Absätze 2 und 3

- Der Bundesrat legt gemäss Artikel 51 Absatz 5 HFKG für die Bemessung der Grundbeiträge die Anteile Lehre und Forschung sowie die Kombination und Gewichtung der Bemessungskriterien fest. **Eine bildungspolitisch gewollte Differenzierung zwischen Universitäten (stärker forschungsorientiert) und Fachhochschulen (stärker praxisorientiert) ist im HFKG verankert und wird von uns unterstützt.** Für das neue Verteilungsmodell stehen zwei Varianten im Vordergrund, welche die Andersartigkeit der stärker forschungsorientierten Universitäten bzw. stärker praxisorientierten Fachhochschulen berücksichtigen.
- **Die vorgeschlagenen Verteilschlüssel und Varianten beruhen auf folgenden Überlegungen:** Bei den Universitäten beträgt der Anteil der Forschungskosten an den Gesamtkosten über 50 %, bei den Fachhochschulen die Hälfte davon. Um diese unterschiedlichen Profile abzubilden, werden in beiden Varianten die Forschungsleistungen bei den Universitäten im Vergleich zu den Fachhochschulen doppelt so hoch gewichtet.
- Wählt man **Variante 1**, bedeutet dies für die Universitäten, dass die bisherige Gewichtung gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) beibehalten wird. Für die Fachhochschulen wird die Gewichtung der Forschungsleistung verdoppelt. **Variante 2** sieht für die Fachhochschulen einen leichten Anstieg der Forschungsleistung vor. Bei den Universitäten wird der Lehre mehr und der Forschung weniger Gewicht beigemessen als heute.
- **Konkret sehen die Varianten folgende Verteilschlüssel vor:**
 - **Variante 1:** Universitäten 70 % Lehre / 30 % Forschung und Fachhochschulen 85 % Lehre / 15 % Forschung
 - **Variante 2:** Universitäten 80 % Lehre / 20 % Forschung und Fachhochschulen 90 % Lehre / 10 % Forschung
- **Aus politischer Sicht geben wir bei Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 klar der Variante 1 den Vorzug, da sie u.E. der Wichtigkeit der Forschung sowohl bei den Universitäten als auch bei den Fachhochschulen angemessener Rechnung trägt.**

Artikel 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen, Absatz 2 Buchstabe c

- Wir begrüssen es mit Nachdruck, dass für den **Bereich Musik** der **Masterabschluss als Grundlage für die Anrechnung im Verteilmodell** gelten soll und nicht der Bachelor. Die Frage, inwieweit die Aufhebung der Limitierung der Anrechnung im Verteilmodell auch auf andere Fachbereiche angewendet werden soll, müsste separat diskutiert werden.

Artikel 12 Ausrichtung

- Die Frage, ob Grundbeiträge des Bundes für das Vorjahr oder das laufende Jahr ausgerichtet werden, wurde bisher unterschiedlich gehandhabt. Das führte zu unterschiedlichen Verbuchungspraxen bei den Universitätskantonen. Mit der BFI-Botschaft 2012 wurde eine Synchronisierung der Zahlungsrahmen mit den Voranschlagskrediten beantragt. Für 2013–2016 werden nun die mit der BFI-Botschaft beantragten Zahlungsrahmen in den Voranschlägen des Bundes implementiert. Die Trägerkantone der vier Universitäten mit anderer Buchung haben deshalb ein fehlendes Beitragsjahr geltend gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht weist das Gesuch auf Zahlung eines fehlenden Beitragsjahrs zwar ab, hält aber fest, dass die Grundbeiträge nach UFG jeweils für das Vorjahr ausgerichtet werden. Da zudem Universitäten und Fachhochschulen mit dem HFKG ein einheitliches Finanzierungsmodell erhalten und die Fachhochschulen die Grundbeiträge im laufenden Beitragsjahr verbuchen, verstärkt sich die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nach wie vor bestehende Unsicherheit.

- Artikel 12 Absatz 2 der zur Diskussion stehenden Verordnung soll nun zur Klärung beitragen und sieht vor, dass der Bund bei Einstellung der Grundbeiträge im Jahr x den Universitäten im Jahr x+1 einen letzten teuerungsbereinigten Grundbeitrag ausrichtet, wenn ihnen dieser Grundbeitrag gestützt auf Artikel 14 UFG entgangen ist.
- **Die betroffenen Kantone wiederum fordern, dass in Artikel 12 nur der erste Absatz festgeschrieben wird und dass den Kantonen das fehlende Beitragsjahr 2016 ausbezahlt wird. Wir unterstützen diese Forderung und beantragen deren Umsetzung.**
- Eine Alternative wäre, dass das gemäss oben genannter Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts gültige und auf das Vorjahr bezogene Auszahlungssystem weitergeführt und in der Verordnung zum HFKG festgeschrieben wird.

7. Kapitel: Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen

- Artikel 47 Absatz 3 HFKG schafft die Grundlage dafür, dass der Bund bis zu 50 % der Betriebskosten von gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen von Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs finanziert. Die Aufgaben, die solche Infrastruktureinrichtungen erfüllen, müssen allen Hochschulen zugutekommen und sie müssen mindestens zur Hälfte von Kantonen und Hochschulen getragen werden. **Wir begrüssen die Möglichkeit zur Finanzierung von gemeinsamen Infrastrukturen unter den genannten Bedingungen. Ziel muss sein, dass eine langfristige Finanzierung ermöglicht wird, die Planbarkeit garantiert und einen gemeinsamen Nutzen für alle Beteiligten schafft.**

Artikel 67 Kohäsionsbeiträge

- Für die Zuteilung der Kohäsionsbeiträge wird für jede Universität bzw. Fachhochschule die Differenz zwischen dem Grundbeitrag des Referenzjahrs nach altem UFG bzw. Fachhochschulgesetz und dem nach HFKG bestimmten, leistungsbemessenen Beitrag berechnet, wobei nur Einbussen über 5 % zählen. Die Einbussen aller Universitäten bzw. Fachhochschulen in einem Jahr gegenüber dem Referenzjahr ergeben die Summe der Einbussen aller Universitäten bzw. Fachhochschulen. Die Kohäsionsbeiträge werden proportional zur erlittenen Einbusse bis zur Ausschöpfung des Kohäsionsfonds verteilt. **Dieser Vorschlag scheint uns grundsätzlich zielführend zu sein, auch wenn die Bestimmungen zur Berechnung des Kohäsionsfonds wohl noch präzisiert werden müssten.**

2. Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten

- Die Hochschulbautenverordnung regelt die Einzelheiten betreffend der Bemessung der beitragsberechtigten Aufwendungen, der Beitragsberechtigung und dem Verfahren für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge. **Wir haben keine besonderen Bemerkungen und keine Einwände zu dieser Verordnung.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

christina.baumann@sbfi.admin.ch

Bern, 29. August 2016

**Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG)
und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschul-
bauten (Hochschulbautenverordnung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, zu oben genannten Revisionen Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Städteverband nimmt diese Gelegenheit als Vertreter der Interessen von Städten und Hochschulstandorten gerne wahr.

1. Allgemeine Einschätzung

Die Verordnung regelt zentrale Belange der Hochschulförderung, insbesondere bei der Finanzierung. Angesichts der pragmatischen Haltung, welche die Umsetzung des HFKG prägt, befürworten die Mitglieder des Städteverbandes die Kontinuität beim Übergang vom bisherigen Universitätsförderungsgesetz sowie dem Fachhochschulgesetz zum Hochschulförderungsgesetz (HFKG).

Einzelne Städte bedauern jedoch, dass die Frage der Synchronisierung der Auszahlung von Grundbeiträgen an die Universitäten nach jahrelangen Bemühungen immer noch nicht gelöst ist. Die Mitglieder des Städteverbandes nehmen mit Befremden zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Formulierung des Artikels 12 V-HFKG das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 10. November 2015 in dieser Sache weitgehend ignoriert.

2. Bemerkungen zur V-HFKG

Dem Verordnungsentwurf als Ausführungsbestimmung für das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) wird weitgehend zugestimmt. Mit seinen verschiedenen Sonderbestimmungen und verbleibenden Unterschieden zwischen Universitäten und Fachhochschulen spiegelt der Entwurf der

V-HFKG den Geist des HFKG als Weiterführung des bisher eingespielten und als bewährt empfundenen Systems. Zu einzelnen Artikeln resp. zu den im Entwurf enthaltenen Varianten äussern wir uns wie folgt:

Artikel 2: Inhalt des Gesuchs um Beitragsberechtigung

Die Voraussetzungen für den Erhalt von Bundesbeiträgen sind in Art. 45 HFKG geregelt, weshalb ein Gesuch entsprechend die Erfüllung aller Kriterien nachweisen muss. In den Erläuterungen zu Art. 66 V-HFKG wird nun ausgeführt, dass alle Hochschulen nach der (erstmaligen) institutionellen Akkreditierung gemäss HFKG "ein formelles Anerkennungsverfahren gemäss HFKG" zur Feststellung der Beitragsberechtigung einleiten müssen. Unter diesen Prämissen ist die mit Art. 4 V-HFKG vorgelegte Konkretisierung von Art. 45 HFKG kritisch zu betrachten.

Absatz 1: Einzelne Mitglieder des Städteverbandes begrüssen es zwar, dass die Kriterien für die Anerkennung von neuen Hochschulen restriktiv angewendet werden. Die Verordnung verschärft das HFKG (Art. 45 Abs. 3 lit. c) jedoch in Bezug auf den Nachweis eines öffentlichen Bedürfnisses für die angebotenen Studiengänge. Angewendet auf die Prüfung der Beitragsberechtigung bestehender Hochschulen, ist diese Ergänzung (Verschärfung) der HFKG-Bestimmungen jedoch abzulehnen. Das HFKG beschränkt sich auf Vorgaben zur formalen (curriculären) Gestaltung der Studienangebote; die Festlegung (und Überprüfung) z.B. von Inhalten oder von Mindeststudierendenzahlen liegt seit der Ablösung des Fachhochschulgesetzes nicht mehr in der Kompetenz des Bundes. Es ist unklar, wie dieser in Art. 4 Abs. 1 V-HFKG postulierte Nachweis erbracht werden soll.

Absatz 2 verlangt zusätzlich den Nachweis eines Mehrwerts, den die zu anerkennende Hochschule gegenüber bestehenden Einrichtungen darstellt. Da auch bestehende Hochschulen in den Mitgliedstädten des Städteverbandes ein Gesuch stellen müssen, ist unklar, welche bestehenden Einrichtungen gemeint sind. Zudem kann es nicht um die Anerkennung der Hochschulen selbst gehen, sondern um die Anerkennung der Beitragsberechtigung.

Antrag:

Artikel 4 Absatz 1 und 2 V-HFKG sind im Sinne der Absicht des HFKG zu präzisieren.

Artikel 7: Aufteilung der jährlichen Gesamtbeiträge

Einzelne Städte bevorzugen die Variante 1, die nicht nur den bisherigen Schlüsseln, sondern auch den gegebenen Verhältnissen am nächsten liegt. Die im Vergleich zu Variante 2 stärkere Gewichtung der Forschung ist auch allgemein hochschulpolitisch von Bedeutung: Die Profilierung der einzelnen Hochschulen im nationalen Wettbewerb und ihre internationale Position ergeben sich aus ihrer Forschungskapazität. Mit erhöhten Forschungsanstrengungen sichern wir auch den akademischen Nachwuchs sowie den Bedarf an akademischen Fachkräften der Wirtschaft wie der öffentlichen Hand. Die Schweiz als hochtechnologisierte Wirtschaftsnation muss die anwendungs- wie die grundlagenorientierte Forschung stärken, um ihre Position in Zukunft zu halten.

Artikel 8: Aufteilung des Anteils Lehre bei den Universitäten

Gemäss Ausführungen zu Artikel 7 ergibt sich eine Zustimmung zur Variante 1.

Artikel 9: Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

Zustimmung zur Variante 1.

Artikel 10: Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten

Zustimmung zur Variante 1.

Artikel 11: Aufteilung des Anteils Forschung bei den Fachhochschulen

Zustimmung zur Variante 1.

Artikel 12: Ausrichtung

In Absatz 1 bekundet der Bundesrat die Absicht, die bisher auf das Vorjahr bezogene Ausrichtung der Grundbeiträge an die Universitäten ab dem Jahr 2017 umzustellen. Die Grundbeiträge sollen neu für das laufende Beitragsjahr ausgerichtet werden. Mit dieser Festlegung soll mit Inkrafttreten der Verordnung der Ausrichtungsmodus von bisher nachschüssig auf neu gleichjährig umgestellt werden. Entgegen den Ausführungen im begleitenden Bericht ist die Frage, ob die Grundbeiträge sich auf das Vorjahr oder auf das laufende Jahr beziehen, nicht Gegenstand unterschiedlicher Auffassungen. Im Bundesverwaltungsgerichtsurteil der Abteilung II B-605/2014 vom 10. November 2015 wird unzweideutig festgehalten, dass die Grundbeiträge an die Universitäten nach Universitätsförderungsgesetz (UFG) bisher und auch in der heutigen Praxis auf das Vorjahr ausgerichtet werden. Die Entrichtung der Grundbeiträge ist auf Gesetzesstufe geregelt. Wie vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt, handelt es sich um auf das Vorjahr bezogene Beiträge und um eine Anspruchssubvention. Vor diesem Hintergrund ist zu bezweifeln, dass die vom Bund angestrebte Praxisänderung überhaupt auf der Verordnungsebene geregelt werden kann.

Im Sinne der im Begleitbericht des SBFI erwähnten „pragmatischen Lösung“ wird in Absatz 2 von Artikel 12 festgehalten, dass die Frage des aufs Vorjahr bezogenen Ausrichtung beim Auslaufen des gegebenen Fördersystems „im Jahr X“ geregelt werden soll. Damit wird zumindest das Bestehen des Problems eingeräumt. Einzelne Mitglieder des Städteverbandes sprechen sich jedoch dagegen aus, die Lösung der Fragestellung ad Infinitum zu verschieben, nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre. Der Absatz 2 überbürdet zudem zum gegebenen Zeitpunkt den „einzelnen“ Kantonen die Beweislast - für eine Gegebenheit die aktuell ausser Diskussion steht und wie gesagt vom Bundesverwaltungsgericht zweifelsfrei festgehalten worden ist. Auch für die Formulierung des Absatzes 2 der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sind den Bundesbehörden Formulierungsvorschläge unterbreitet worden, die jedoch nicht akzeptiert worden sind.

Antrag:

Vor diesem Hintergrund schlägt der Städteverband vor, dass

- entweder das bisherige auf das Vorjahr bezogene Auszahlungssystem weitergeführt und dies auch im V-HFKG und in den entsprechenden Verfügungen wie bis zum Jahr 2009 festgehalten wird,

oder

- in Artikel 12 der Verordnung nur der erste Absatz festgeschrieben und das in dem Fall fehlende Beitragsjahr 2016 den Kantonen ausbezahlt wird.

Kapitel 4: Bauinvestitionsbeiträge

Die Neuordnung der Bauinvestitionsbeiträge und der damit einhergehende erster Schritt zur Homologisierung zwischen den Universitäten und Fachhochschulen wird begrüsst.

Mit seinen verschiedenen Sonderbestimmungen und verbleibenden Unterschieden zwischen Universitäten und Fachhochschulen spiegelt der Entwurf der V-HFKG den Geist des HFKG als Weiterführung des bisher eingespielten und als bewährt empfundenen Systems.

Antrag

Beantragt wird die Streichung des Worts „höchstens“ im Artikel 28. In den bisherigen Beratungen war immer klar von 30 % und nicht von einer unterbietbaren Obergrenze die Rede.

Artikel 67: Bemessung der Kohäsionsbeiträge

Die Einrichtung des bereits bei der Umsetzung des UFG bewährten Kohäsionsfonds wird begrüsst. Mit der Degression sowie der 5 %-Regel ist sichergestellt, dass der Kohäsionsfonds bei den betreffenden Hochschulen eine Umbewertungsbewegung unterstützt und weniger den blossen Besitzstand garantiert.

3. Bemerkung zur Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten

In Anlehnung an die betreffenden Abschnitte der V-HFKG stimmt der Städteverband auch der Hochschulbautenverordnung zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Direktorin

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Renate Amstutz

Staatssekretariat für Bildung
Forschung und Innovation SBFI
Schwanengasse 2
3003 Bern

Basel, 21. August 2016

Stellungnahme des SVC zur Totalrevision der Verordnung zum HFKG

Der SVC hat an seiner Vorstandssitzung vom 19. Aug 2016 über die Totalrevision der Verordnung zum HFKG beraten und einstimmig die folgende Stellungnahme an das SBFI verabschiedet.

Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

Es heisst:

Massgeblich für die Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen sind:

- a. die Zahl der Studierenden in der von der Plenarversammlung festgelegten maximalen Studiendauer und mit der von der Plenarversammlung festgelegten Gewichtung der einzelnen Fachbereiche; und
- b. die Zahl der Bachelorabschlüsse. Für den Bereich „Musik“ proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse.
- c. 10 Prozent proportional zur Zahl ihrer Bachelorabschlüsse. Für den Bereich „Musik“ proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse.

Es muss heissen:

Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

Massgeblich für die Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen sind:

- a. die Zahl der Studierenden in der von der Plenarversammlung festgelegten maximalen Studiendauer und mit der von der Plenarversammlung festgelegten Gewichtung der einzelnen Fachbereiche; und
- b. die Zahl der Bachelor- und Masterabschlüsse.
- c. 10 Prozent proportional zur Zahl ihrer Bachelor- und Masterabschlüsse.

Begründung:

Mit der Begründung der Berufsbefähigung der Abschlüsse dürfte keine einzige Universität eine Abgeltung der Doktorsabschlüsse geltend machen. Der Masterabschluss an den Universitäten ist schliesslich voll berufsbefähigend. Wir verlangen gleiche Bemessungskriterien für Fachhochschulen und Universitäten unter Respektierung ihrer Gleichwertigkeit und Andersartigkeit.

Dass sich in Chemie und Biotechnologie nebst dem berufsbefähigenden Bachelorabschluss eine zweite Stufe, der Masterabschluss einer hohen Qualität und einer hohen Praxisorientierung, erfolgreich durchgesetzt hat, beruht auf dem grossen Bedarf der chemischen und pharmazeutischen Industrie an Fachhochschulabsolventen in der angewandten Forschung und Entwicklung mit Fachhochschulmasterabschluss.

Der SVC fragt sich, ob hier nicht ein Versuch stattfindet, das HFKG zu unterwandern. In diesem sind Masterabschlüsse an der Fachhochschule ausdrücklich vorgesehen, jedoch soll keine Abgeltung dafür geleistet werden. Der SVC fragt sich, wie die Fachhochschulen auf einer solchen Grundlage ihrem gesetzlich festgelegten Auftrag nachkommen sollen.

Verschiedenste Exponenten aus der Wirtschaft und der Politik haben sich wiederholt zum Fachkräftemangel geäussert. Nun sollen durch eine einseitige Auslegung der Verordnung die erfolgreich gestarteten Fachhochschul - Masterabschlüsse abgeklemmt werden. Masterabschlüsse aus den Fachhochschulen sind in der Industrie sehr wohl hoch willkommen. Wir sind sicher, dass diese Tatsache den Wirtschaftsvertretern nicht entgangen ist.

Mit freundlichen Grüssen

Yves Santa Eugenia

Präsident

SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
christina.baumann@sbfi.admin.ch

Bern, 30. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP unterstützt diese Revision in ihren Grundzügen. Es gibt jedoch einige Punkte, die unbedingt noch einer Überarbeitung bedürfen. So ist insbesondere für den Entscheid, ob ein ausländischer Berufsabschluss anerkannt wird, das Ausbildungsniveau in die Erwägungen einzubeziehen. Aus der Hochschulbautenverordnung zu streichen ist ausserdem die staatliche Förderung von «Kunst im Raum», weil diese nicht in Zusammenhang mit Ziel und Zweck des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes steht.

Anmerkungen zur Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz

Art. 7 Abs. 2

Grundsätzlich ist die Forschung im Vergleich zur Lehre stärker zu unterstützen, weshalb der Variante 1 der Vorzug zu geben ist.

Art. 8 Abs. 2

Hier wäre aus Sicht der SVP der Variante 1 der Vorzug zu geben. Die zehn Prozent für die ausländischen Studierenden sind jedoch zu hoch angesetzt. Dieser Anteil wäre, analog zum Fachhochschulbereich gem. Art. 9 Abs. 2, auf 5 Prozent, zugunsten der Zahl der Master- und Doktoratsabschlüsse, zu senken. Die Aufteilung wäre dann wie folgt:

- a. 50 Prozent proportional zur Zahl ihrer Studierenden
- b. 5 Prozent proportional zur Zahl ihrer ausländischen Studierenden
- c. 15 Prozent proportional zur Zahl ihrer Master- und Doktoratsabschlüsse.

4. Kapitel

Eine Mindestaufwandgrenze für die Berechtigung zu Bauinvestitionsbeiträgen kann zu Schwelleneffekten führen. So entsteht möglicherweise ein Fehlanreiz, Bauprojekte, die eigentlich den für eine Subventionierung erforderlichen Betrag knapp nicht erreichen, so zu vergrössern, dass die Mindestaufwandgrenze überschritten wird, um in den Genuss von Bauinvestitionsbeiträgen zu kommen. Es wäre deshalb zu begrü-

sen, wenn ein Mechanismus eingeführt würde, der solche Fehlanreize ausräumt. Dies könnte etwa in Form eines stufenlosen Systems geschehen.

5. Kapitel

Bezüglich Baunutzungsbeiträge gelten analog die Ausführungen zum 4. Kapitel.

Art. 56, lit. b

Bei den erforderlichen Sprachkenntnissen wäre eine präzisere Formulierung analog zu Art. 3 Abs. 2 des Reglements der EDK über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vorzuziehen: «Die Gesuchstellenden müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die zur Berufsausübung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache verfügen».

Art. 57, Abs. 1, lit. a-c

Bei den Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses wäre folgende, an Art. 4 Abs. 1 des Reglements der EDK über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse angelehnte Formulierung vorzuziehen: «Das SBFI oder Dritte anerkennen einen ausländischen Abschluss für die Ausübung eines reglementierten Berufs, wenn der Abschluss im Vergleich mit dem entsprechenden Schweizerischen Diplom gleichwertig ist, insbesondere in Bezug auf die Bildungsstufe, die fachwissenschaftlichen und die berufspraktischen Inhalte, die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsniveau».

Mit der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Formulierung wird insbesondere das Ausbildungsniveau nicht berücksichtigt, obwohl gerade dieses die wesentliche Voraussetzung darstellen muss für eine Anerkennung.

Anmerkung zur Hochschulbautenverordnung

Art. 8

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Die staatliche Förderung von Kunst im Raum steht nicht in Zusammenhang mit dem Zweck des HFKG, wonach eine Grundlage für einen wettbewerbsfähigen, durchlässigen und qualitativ hoch-stehenden Hochschulraum gelegt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Gabriel Lüchinger



Prise de position du Conseil suisse de la science et de l'innovation (CSSI) sur le projet de révision totale de l'ordonnance sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE) et de l'ordonnance du DEFR sur les contributions d'investissements et participations aux frais locatifs des constructions des hautes écoles (Ordonnance sur les constructions des hautes écoles)

24.08.2016

Madame, Monsieur,

1 Contexte

Le Conseil suisse de la science et de l'innovation (CSSI) saisit l'occasion qui lui est donnée lors de la procédure de consultation du projet de révision totale de l'ordonnance sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE) et de l'ordonnance du DEFR sur les contributions d'investissements et participations aux frais locatifs des constructions des hautes écoles (Ordonnance sur les constructions des hautes écoles) (projet du 17 mai 2016, ci-après P-O-LEHE) pour faire part de sa prise de position. Celle-ci est avalisée par le Président, l'ensemble du Conseil ne se réunissant pas avant la fin du délai de consultation.

2 Position du Conseil suisse de la science et de l'innovation

Le CSSI estime que ses précédentes prises de position sur le sujet ont été largement prises en compte¹. En complément, le CSSI recommande les améliorations suivantes:

2.1 Demande de reconnaissance du droit aux contributions

Pour les demandes de reconnaissance du droit aux contributions, le projet d'O-LEHE fait référence à la valeur ajoutée d'une institution par rapport aux établissements existants (art. 4 al. 2 P-O-LEHE). Cette notion de «valeur ajoutée» n'est pas suffisamment précise et ne correspond pas au sens de la loi. Le CSSI propose que les termes de la loi (art. 45 LEHE) soient repris tels quels dans l'ordonnance, à savoir «le complément, l'extension ou le choix alternatif pertinent» que l'institution apporte par rapport aux établissements existants.

2.2 Répartition des contributions de base pour les hautes écoles

En ce qui concerne la répartition des contributions de base (art. 7 à 11 P-O-LEHE), la variante 1 doit être privilégiée. Comme le CSSI a déjà eu l'occasion de le souligner², en matière de recherche, la répartition des contributions fixes allouées doit être octroyée, pour les universités, à hauteur de

¹ Recommandations du CSST (actuellement CSSI) du 31 octobre 2012 pour la transposition de l'art. 51 LEHE; Empfehlungen des SWIR vom 22. Juni 2015 zum Verteilungsmodell der Grundbeiträge nach HFKG, zuhanden der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

² „Die Anteile von Forschungs- und Lehrleistung müssen für Fachhochschulen und Universitäten separat definiert werden. Ein Anteil der Forschungsleistung von mindestens 30 Prozent erscheint aufgrund des Gewichts der universitären Forschungsaufgabe erstrebenswert; bei den Fachhochschulen sollte dieser Anteil jedoch höchstens 10 bis 20 Prozent betragen.“, Empfehlungen des SWIR vom 22. Juni 2015 zum Verteilungsmodell der Grundbeiträge nach HFKG, zuhanden der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI, S-p. 4).

minimum 30%; pour les hautes écoles spécialisées, cette répartition doit s'élever entre 10 et 20%. Dans ce sens, la variante 1 proposée reflète la position du CSSI.

2.3 Expériences pilotes avec des conditions d'admission spéciales aux études dans les hautes écoles spécialisées

Des expériences pilotes avec des conditions d'admission spéciales aux études dans les hautes écoles spéciales dans les domaines des mathématiques, informatique, sciences naturelles et technique (MINT) restent prévues dans le P-O-LEHE (art. 55), permettant de renoncer à l'exigence d'une année d'expérience professionnelle. Le CSSI renvoie à sa prise de position antérieure sur ce point dans le cadre de la consultation des offices quant au Projet de Message Formation, recherche et innovation (FRI) 2017-2020³. Le CSSI considère en effet que l'actuelle période pilote de trois ans (2015-2017), telle que prévue, ne devrait pas être renouvelée, en raison du nécessaire maintien de la conservation du profil propre aux HES.

3 Modifications souhaitées

Au vu de ce qui précède, le CSSI fait les propositions suivantes :

- Conserver uniquement la variante 1 dans les articles 7 à 11 du projet d'O-LEHE.
- Modifier l'article 4 al. 2 du projet de l'O-LEHE, soit «Les demandes de reconnaissance des hautes écoles doivent renseigner en plus sur la valeur ajoutée que l'institution apporte par rapport aux établissements existants» en «Les demandes de reconnaissance des hautes écoles doivent renseigner en plus sur le complément, l'extension ou le choix alternatif pertinent que l'institution apporte par rapport aux établissements existants.»

En espérant que cette intervention vous sera utile, je vous adresse, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées.



Gerd Folkers,
Président du CSSI

³ Avis du CSSI du 2 octobre 2015 au sujet du Message FRI 2017-2020, consultation des offices, non publié: «L'encouragement de la maturité professionnelle est présenté comme un champ d'action prioritaire dans le projet de Message FRI (p. 47). Cette valorisation est importante pour le domaine de la formation professionnelle et plus particulièrement pour les HES. Il convient en effet de prioriser l'entrée aux HES aux jeunes issus d'une formation professionnelle initiale, afin de valoriser leur parcours comme cela a été pensé au moment de la création du diplôme de la maturité professionnelle. Pour le CSSI, il convient d'éviter que des jeunes au bénéfice d'une maturité gymnasiale puissent entrer dans une HES sans une année d'expérience professionnelle. Une telle possibilité est déjà envisageable en vertu de l'art. 3 de l'Ordonnance relative à la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE) du 12 novembre 2014. Cet article introduit en effet des modifications au niveau des conditions d'admission dans les HES pour les domaines des mathématiques, informatique, sciences naturelles et technique (MINT). Cette expérience ne devrait pas excéder la durée pilote limitée à trois années (2015 à 2017). En effet, une prolongation de cette mesure pourrait nuire aux efforts de valorisation de la maturité professionnelle, et, partant, à la conservation du profil propre aux HES.»

Konferenz der Dozierenden an universitären
Hochschulen (VSH-AEU), Pädagogischen Hochschulen
(SGL) und Fachhochschulen (fh-ch)

Conférence des Enseignant-e-s des Hautes Ecoles
Universitaires (VSH-AEU), des Hautes Ecoles
Pédagogiques (SSFE), et des Hautes Ecoles Spécialisées
(fh-ch)



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
CH – 3003 Bern
christina.baumann@sbfi.admin.ch

Brugg, 29. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

swissfaculty, die gesamtschweizerische Vertretung der Dozierenden an allen drei Hochschultypen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen), bedankt sich beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG).

swissfaculty hat insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu den Bundesbeiträgen nach HFKG eingehend diskutiert. *swissfaculty* unterstützt bei Universitäten und Fachhochschulen die Varianten mit einem höheren Forschungsanteil. *swissfaculty* weist zudem darauf hin, dass bei den Fachhochschulen in allen Bereichen die Zahl der Bachelor- und Masterabschlüsse massgeblich sein sollen.

Im Folgenden unsere Argumente im Detail:

Art. 7, Absatz 2

swissfaculty unterstützt die Variante 1, die für die Verteilung der Beiträge einen höheren Forschungsanteil enthält.

Art. 9, Absatz 2

swissfaculty unterstützt die Variante 1, die für die Verteilung der Beiträge einen höheren Forschungsanteil enthält. Zudem schlägt *swissfaculty* folgenden Ersatz für Absatz 2c vor: „die Zahl der Bachelor- und Masterabschlüsse“.

Begründung: Von den Fachhochschulen wird erwartet, anwendungsorientiert zu forschen. Dieser Auftrag ist nur mit einem entsprechend qualifizierten Mittelbau und mit Masterstudierenden erfüllbar. Ausserdem ist in mehreren Bereichen der Masterabschluss ein Muss, um die Anforderungen des Arbeitsmarktes zu erfüllen (z.B. Architektur, angewandte Psychologie, nicht nur Musik).

Mit dem besten Dank für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu können, und
freundlichen Grüssen

Für den fh-ch, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
Hervé Bourrier, Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' and 'B' followed by a long horizontal stroke.

Für die SGL, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen und Lehrerbildung
Richard Kohler, Präsident

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping 'R' and 'K' followed by a horizontal line.

Für die VSH-AEU, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden/ Association Suisse des
Enseignant-e-s d'Université
Christian Bochet, Präsident

A handwritten signature in black ink, with a stylized 'C' and 'B' followed by a horizontal line.

Swissolar

Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie
Association suisse des professionnels de l'énergie solaire
Ass. svizzera dei professionisti dell'energia solare

Neugasse 6
CH - 8005 Zürich
T: +41 (0)44 250 88 33
F: +41 (0)44 250 88 35
www.swissolar.ch
info@swissolar.ch
Infoline 0848 00 01 04

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
christina.baumann@sbfi.admin.ch

Datum Zürich, 23. August 2016
Ihre Referenz
Ansprechperson David Stickelberger
044 250 88 34

Revision Hochschulbautenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns zur laufenden Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung) wie folgt:

Wir unterstützen grundsätzlich die Vernehmlassungsantwort der Bildungscoalition NGO. Ein besonderes Anliegen ist uns der darin vorgeschlagene zusätzliche Artikel zu den erneuerbaren Energien (in einer von uns angepassten Version):

Art. 9 neu :Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energien

Antrag Abs. 1 Erneuerbare Energien

Neue erneuerbare Energien sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt. Der Anteil neuer erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch eines Bauvorhabens muss mindestens 50 % betragen.

Begründung:

Die Umsetzung des Pariser Klimaprotokolls bedeutet einen vollständigen Verzicht auf fossile Energien bis Mitte des Jahrhunderts in der Schweiz. Der Gebäudebereich verursacht 40% der CO₂-Emissionen und weist somit einen besonders hohen Handlungsbedarf auf. Heute neu erstellte resp. sanierte Gebäude sollten aufgrund der Lebensdauer in der Jahresbilanz weitgehend energieneutral sein, sich also selbst mit erneuerbaren Energien versorgen.

Bauten der öffentlichen Hand sollten im Energiemanagement eine Vorbildfunktion übernehmen. Das trifft insbesondere auch für Hochschulbauten zu. Wir empfehlen, bei der Berechnung der Bauinvestitionsbeiträge von einem erforderlichen Anteil von mindestens 50 % erneuerbarer Energien bei Neu- und Umbauten auszugehen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
SWISSOLAR

David Stickelberger
Geschäftsleiter

Bundespräsident
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidg. Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Schwanengasse 2
3003 Bern

swissuniversities

Vorstand

Bern, 15. Juni 2016

Martina Weiss
Generalsekretärin
T +41 31 335 07 68
weiss@swissuniversities.ch

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG): Stellungnahme von swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) Stellung nehmen zu können.

Während der vorbereitenden Diskussionen konnte sich swissuniversities mehrmals zu spezifischen Fragen der Verordnung äussern, und wir stellen mit Freude fest, dass die Mehrheit unserer Anliegen in der V-HFKG aufgenommen ist. So begrüssen wir es, dass die Finanzierungsmodelle von Fachhochschulen und von universitären Hochschulen differenziert ausgestaltet wurden und somit den Spezifitäten der Hochschultypen Rechnung getragen wird. Wir nehmen jedoch auch zur Kenntnis, dass einige unserer Positionen bei für uns sehr wichtigen Punkten nicht vollumfänglich aufgenommen worden sind.

Unsere Anliegen betreffen im konkreten folgende Punkte:

3. Kapitel: Grundbeiträge

1. Abschnitt: Verteilung der Beiträge für die Hochschulen

Art. 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeträge

Abs. 2 Universitäten

Die Kammer Universitäre Hochschulen spricht sich für das Modell 70% Lehrleistung / 30% Forschungsleistung aus, welches die Wichtigkeit der Forschung im Portfolio der Universitäten betont und dazu beiträgt, dass die zu tiefen Overhead-Beiträge des SNF ausgeglichen werden.

Abs. 3 Fachhochschulen

Der aktuell geltende „Masterplan Fachhochschulen 2013 -2016 von Bund und Kantonen“ und auch die „Strategische Planung KFH 2017-2020“ enthalten die Vorgabe, den Anteil der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung am Gesamtaufwand beizubehalten. swissuniversities stand in den Vordebatten für ein Verteilungsmodell von 80% Lehrleistung /

20% Forschungsleistung für die Grundbeiträge des Bundes ein, da dieses konsistent mit dem gemeinsam von Bund und Kantonen formulierten Ziel ist.

Ein Verteilungsmodell, in welchem die Forschungsleistung mit nur 10% berücksichtigt wird, ist bildungspolitisch auf keinen Fall zielführend, bildet es doch den Forschungsauftrag als Teil des vierfachen Leistungsauftrags der Fachhochschulen ungenügend ab, und es setzt widersprüchliche und falsche Signale in dem Sinne, dass der Forschung (und damit auch der Wettbewerbsfähigkeit) an Fachhochschulen ein geringeres Gewicht beigemessen würde.

Von den im Verordnungsentwurf vorgebrachten Varianten bevorzugt die Kammer FH deshalb das Modell 85% Lehrleistung / 15% Forschungsleistung.

Fazit zu Art. 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeträge / Abs. 2 und 3

Im vorliegenden Entwurf der Verordnung werden zwei Paketlösungen vorgeschlagen:

- Variante 1: „Universitäten 70% Lehrleistung – 30% Forschungsleistung; Fachhochschulen 85% Lehrleistung – 15 % Forschungsleistung“
- Variante 2 Universitäten 80% Lehrleistung – 20% Forschungsleistung; Fachhochschulen 90% Lehrleistung – 10 % Forschungsleistung“

swissuniversities spricht sich gesamthaft dezidiert für die Variante 1 „Universitäten 70% Lehrleistung – 30% Forschungsleistung; Fachhochschulen 85% Lehrleistung – 15 % Forschungsleistung“ aus.

Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

Abs. 1 Buchst.b und Abs. 2 Buchst. c

Masterabschlüsse sind für die Fachhochschulen für den Wissenstransfer von der Forschung in die Lehre sowie auch für die Ausbildung des eigenen Nachwuchses in allen Fachbereichen wichtig und für einzelne Fachbereiche (insbesondere im Kunst- und Musikbereich) darüber hinaus erst auf dieser Stufe berufsbefähigend. Eine Limitierung der Anrechnung im Verteilmodell auf Bachelorabschlüsse berücksichtigt die Realität der unterschiedlichen Fachbereiche nicht adäquat und benachteiligt Fachhochschulen mit entsprechenden Angeboten deutlich. Aus diesem Grund hätte swissuniversities grundsätzlich eine Berücksichtigung aller Bachelor- und Masterabschlüsse bevorzugt; die Berücksichtigung des Masterabschlusses im Bereich „Musik“ geht in diese Richtung, weshalb swissuniversities diese Regelung ausdrücklich begrüsst.

Art. 10 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten

Abs. 3

Betreffend die Berechnung der Forschungsaktivität spricht sich swissuniversities für die Bestimmungen in Art. 10 aus und begrüsst explizit, dass die Projektmonate pro *Person im wissenschaftlichen Lehrkörper* (SHIS Personalkategorien 51, 52 und 53) berücksichtigt werden. Zum ersten werden so alle akademischen Stufen berücksichtigt, die selber auch einen Antrag beim SNF stellen können; zum zweiten werden keine Anreize gesetzt, dass die Zahl der Professor/innen begrenzt und der Mittelbau aufgebläht wird, gerade in einem Moment, wo Massnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geplant werden.

swissuniversities

6. Kapitel Projektgebundene Beiträge

swissuniversities unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen. Allerdings ist es wichtig, dass diese neuen Bestimmungen auf pragmatische Weise angewendet werden und nicht zu allzu grossen administrativen Mehrkosten führen.

7. Kapitel Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen

Für swissuniversities ist es wichtig, mit einem solchen Instrument die Finanzierung von Infrastrukturen über längere Zeit zu garantieren, weshalb die vorgeschlagene Regelung begrüsst wird. Insbesondere zeichnen sich hier auch neue Möglichkeiten für die Finanzierung von Projekten auf einer künftigen Roadmap für Forschungsinfrastrukturen ab. Es bleibt, in der nächsten Zeit das konkrete Verfahren zu präzisieren, falls ein Übergang von einem durch projektgebundene Beiträge finanzierten Projekt zu einer nationalen Infrastruktur bereits in der Periode 2017-2020 stattfinden sollte.

10. Kapitel Schlussbestimmungen

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 67 Bemessung der Kohäsionsbeiträge

swissuniversities empfiehlt, darauf zu achten, dass kein allzu grosser Betrag für den Kohäsionsfonds reserviert wird, und wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen zu der Berechnung des Kohäsionsfonds soweit der erläuternde Bericht uns in der jetzigen Form nicht ganz klar erscheinen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für die konstruktive Zusammenarbeit

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Michael Hengartner
Präsident swissuniversities

Président de la Confédération
Johann N. Schneider-Ammann
Chef du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
Schwanengasse 2
3003 Berne

swissuniversities

Comité

Berne, le 15 juin 2016

Martina Weiss
Secrétaire générale
T +41 31 335 07 68
weiss@swissuniversities.ch

Révision totale de l'ordonnance relative à la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE) : prise de position de swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, case postale
3001 Berne
www.swissuniversities.ch

Monsieur le Président de la Confédération,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de vous faire part de notre avis sur le projet de révision totale de l'ordonnance relative à la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE).

Lors des discussions préalables, swissuniversities a pu s'exprimer à plusieurs reprises sur des questions spécifiques à l'ordonnance, et nous constatons avec plaisir que la majorité de nos propositions ont été reprises dans l'O-LEHE. Dès lors, nous saluons le fait que les modèles de financement aient été conçus de manière différente pour les hautes écoles spécialisées (HES) et pour les hautes écoles universitaires (HEU) afin de tenir compte des spécificités des deux types de hautes écoles. Nous notons toutefois que plusieurs de nos positions sur des points qui nous tiennent très à cœur n'y ont pas été admises dans leur intégralité.

Concrètement, nos propositions concernent les points suivants :

Chapitre 3 Contributions de base

Section 1 Répartition des contributions pour les hautes écoles

Art. 7 Répartition de l'enveloppe financière annuelle

Al. 2 Universités

La Chambre des hautes écoles universitaires se prononce en faveur du modèle attribuant 70 % des contributions de base aux prestations d'enseignement et 30 % aux prestations de recherche met en relief l'importance de la recherche dans le portefeuille des universités et contribue à la compensation du financement insuffisant des Overhead par le Fonds national suisse (FNS).

Al. 3 Hautes écoles spécialisées

Le « Masterplan Hautes écoles spécialisées 2013-2016 élaboré conjointement par la Confédération et les cantons », actuellement en vigueur, ainsi que la « Planification stratégique KFH 2017-2020 » exigent que la part des charges globales, imputée à la recherche et au

développement appliqués, soit maintenue. Lors des discussions préalables, swissuniversities a opté pour le modèle de répartition accordant 80 % des contributions de base de la Confédération aux prestations d'enseignement et 20 % aux prestations de recherche, puisqu'il est cohérent avec l'objectif formulé conjointement par la Confédération et les cantons.

Un modèle de répartition ne prévoyant que 10 % des contributions de base pour les prestations de recherche ne saurait en aucun cas atteindre le but visé par la politique de formation, puisqu'il ne reflète qu'insuffisamment le mandat de recherche faisant partie du mandat de prestations quadruple confié aux hautes écoles spécialisées et qu'il envoie des signaux contradictoires et faux, dans la mesure où les hautes écoles attacheraient alors une importance moindre à la recherche (et donc à la compétitivité).

Parmi les variantes proposées dans le projet d'ordonnance, la Chambre des HES privilégie par conséquent le modèle prévoyant 85 % pour les prestations d'enseignement et 15 % pour les prestations de recherche.

Conclusion relative à l'art. 7 Répartition de l'enveloppe financière annuelle / al. 2 et 3

Le présent projet d'ordonnance propose deux solutions globales :

- Variante 1 : « Universités : 70 % pour les prestations d'enseignement / 30 % pour les prestations de recherche ; Hautes écoles spécialisées : 85 % aux prestations d'enseignement / 15 % pour les prestations de recherche »
- Variante 2 : « Universités : 80 % pour les prestations d'enseignement / 20 % pour les prestations de recherche ; hautes écoles spécialisées : 90 % pour les prestations d'enseignement / 10 % pour les prestations de recherche »

De manière générale, swissuniversities se prononce résolument en faveur de la variante 1 : « Universités : 70 % pour les prestations d'enseignement / 30 % pour les prestations de recherche ; Hautes écoles spécialisées : 85 % pour les prestations d'enseignement / 15 % pour les prestations de recherche ».

Art. 9 Contributions versées pour l'enseignement : répartition entre les hautes écoles spécialisées

Al. 1, let. b et al. 2, let. c

Les diplômes de master revêtent non seulement une grande importance pour les hautes écoles spécialisées en vue du transfert des savoirs entre la recherche et l'enseignement et de la formation de leur propre relève dans toutes les disciplines, mais également pour les différentes disciplines, puisque dans certaines d'entre elles (notamment dans les domaines de l'art et de la musique) seul un diplôme de master confère une qualification professionnelle. En ne considérant que les diplômes de bachelor dans le modèle de répartition, l'existence de divergences entre les disciplines n'est pas reconnue de manière adéquate et les hautes écoles spécialisées proposant de telles offres sont sensiblement défavorisées. Par conséquent, swissuniversities aurait préféré une prise en compte générale de tous les diplômes de bachelor et de master ; la prise en considération du diplôme de master dans le domaine « Musique » va dans ce sens, raison pour laquelle swissuniversities approuve clairement cette réglementation.

Art. 10 Contributions versées pour la recherche : répartition entre les universités

Al. 3

Pour ce qui est du calcul de l'activité de recherche, swissuniversities est favorable au contenu de l'art. 10 et salue explicitement que les mois-projets par *membre scientifique du*

corps enseignant (catégories de personnel SIUS 51, 52 et 53) soient pris en compte. Premièrement, cette mesure permet de considérer tous les niveaux académiques habilités à soumettre eux-mêmes une demande auprès du FNS ; deuxièmement, elle n'incite ni à limiter le nombre de professeurs et professeuses, ni à gonfler l'effectif du corps intermédiaire, au moment même où des mesures d'encouragement de la relève scientifique sont envisagées.

swissuniversities

Chapitre 6 Contributions liées à des projets

swissuniversities approuve, sur le fond, les réglementations proposées. Toutefois, il est important que ces nouvelles dispositions soient appliquées de manière pragmatique et n'engendrent pas trop de coûts administratifs supplémentaires.

Chapitre 7 Contributions à des infrastructures communes

swissuniversities est favorable à la réglementation proposée, car il lui importe de garantir le financement d'infrastructures sur le long terme. Ainsi, se profilent notamment de nouvelles possibilités de financement de projets réalisés selon une future Roadmap pour les infrastructures de recherche. Dans un avenir proche, il reste à préciser la procédure concrète à suivre au cas où la transition d'un projet, financé par des contributions liées à des projets, à une infrastructure nationale devait avoir lieu déjà pendant la période 2017-2020.

Chapitre 10 Dispositions finales

Section 3 Dispositions transitoires

Art. 67 Calcul des fonds de cohésion

swissuniversities recommande de veiller à ne pas réserver un montant trop important aux fonds de cohésion et nous nous permettons de signaler que les dispositions concernant le calcul des fonds de cohésion ainsi que le rapport explicatif ne nous paraissent pas entièrement claires en l'état.

Nous vous remercions de prendre connaissance de nos propositions et vous sommes reconnaissant de la collaboration constructive entre nous.

Veuillez agréer, Monsieur le Président de la Confédération, l'expression de notre haute considération.



Prof. Dr. Michael Hengartner
Président de swissuniversities

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und In-
novation (SBFI)
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
CH – 3003 Bern
christina.baumann@sbfi.admin.ch

Bern, 31. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) teilnehmen zu können.

Travail.Suisse möchte vor allem zu Art. 7 und 9 der Verordnung Stellung nehmen. Wir unterstützen bei Universitäten und Fachhochschulen die Varianten mit einem höheren Forschungsanteil. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass bei den Fachhochschulen in allen Bereichen die Zahl der Bachelor- und Masterabschlüsse massgeblich sein soll.

Art. 7, Absatz 2

Travail.Suisse unterstützt die Variante 1, die für die Verteilung der Beiträge einen höheren Forschungsanteil enthält.

Art. 9, Absatz 2

Travail.Suisse unterstützt die Variante 1, die für die Verteilung der Beiträge einen höheren Forschungsanteil enthält. Zudem schlagen wir für Absatz 2c vor: „die Zahl der Bachelor- und Masterabschlüsse“.

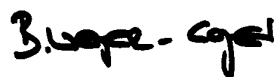
Von den Fachhochschulen wird zurecht erwartet, anwendungsorientiert zu forschen. Dieser Auftrag ist nur mit Masterstudierenden und mit einem entsprechend qualifizierten Mittelbau erfüllbar. Ausserdem ist in mehreren Bereichen der Masterabschluss ein Muss, um die Anforderungen des Arbeitsmarktes zu erfüllen (z.B. Architektur, angewandte Psychologie, nicht nur Musik).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen:

Mit freundlichen Grüssen



Adrian Wüthrich
Präsident Travail.Suisse



Bruno Weber-Gobet
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse

Rektorat
Av. de l'Europe 20
CH -1700 Freiburg

T +41 26 300 70 02
F +41 26 300 97 01
rektorat@unifr.ch
www.unifr.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
Abteilung Hochschulen
Einsteinstr. 2
3003 Bern
(auch per mail:
Christina.Baumann@sbfi.admin.ch)

Freiburg, den 11. August 2016 AE/ec
**Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz –
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutze ich die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision der Verordnung zum HFKG (Entwurf vom 17. Mai 2016) Stellung zu nehmen, dies in Bezug auf zwei Aspekte:

1. Beitragsberechtigung (Art. 3 ff.)

Das HFKG geht davon aus, dass alle Hochschulen (und Institutionen des Hochschulbereichs) nach Ablauf einer bestimmten Frist (vgl. Art. 75 HFKG) als beitragsberechtigt anerkannt werden müssen (wollen sie Beiträge erhalten). Art. 45 HFKG regelt die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung, und diese Bestimmung wird in Art. 4 des Verordnungsentwurfs aufgegriffen bzw. konkretisiert.

Diese Konkretisierung muss notwendigerweise vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben, die ihrerseits auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Rahmens auszulegen sind, erfolgen. Die Schwierigkeit in diesem Zusammenhang besteht darin, dass Art. 45 HFKG selbst verschiedene Auslegungsfragen aufwirft, von denen nachfolgend zwei grosse Gruppen herausgegriffen werden sollen:

- Art. 45 Abs. 1 HFKG bezieht sich anscheinend vollumfänglich auf alle Anerkennungen von Hochschulen, unabhängig davon, ob es sich um eine bereits unter Universitätsförderungsgesetz als beitragsberechtigt anerkannte Hochschule handelt oder nicht. Gleichzeitig spricht jedoch **Art. 45 Abs. 1 lit. c HFKG** davon, dass die Hochschule eine „sinnvolle Ergänzung, Erweiterung oder Alternative zu bestehenden Einrichtungen“ darstellen muss. Daraus erhellt, dass das Gesetz offenbar zwischen **„bestehenden“ und „neuen“ Hochschulen unterscheidet**, erscheint die Voraussetzung einer Ergänzung, Erweiterung oder Alternative zu bestehenden Einrichtungen doch nur in Bezug auf „neue“ oder „neu hinzukommende“ Hochschulen Sinn zu ergeben. Da es im Rahmen der Art. 45 ff. HFKG um öffentliche (Bundes-) Beiträge geht und das HFKG an das Universitätsförderungsgesetz anschliesst, sind unter **„bestehenden“ Hochschulen offenbar diejenigen Hochschulen zu verstehen, die nach dem Universitätsförderungsgesetz beitragsberechtigt** sind bzw. waren. Die rein grammatikalisch denkbare andere Variante, auf den Zeitpunkt der Akkreditierung nach dem HFKG abzustellen, ergäbe keinen Sinn und implizierte eine nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den Hochschulen.

Wenn diese Auslegung zutrifft (und wirkliche Argumente dagegen sind nicht ersichtlich), so kann die Voraussetzung des **Art. 45 Abs. 1 lit. c HFKG** in Bezug auf diese **bestehenden Hochschulen** von vornherein **nicht zur Anwendung** kommen.

Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass sich im Falle der Aufteilung einer bestehenden Hochschule in zwei oder mehrere „neue“ Hochschulen die Frage stellt, ob jede dieser „neuen“ Hochschulen nun auch eine „neue“ Hochschule im Sinn des Art. 45 Abs. 1 lit. c HFKG darstellt oder ob man in gewissen Fällen der „Abspaltung“ davon ausgehen kann, dass lediglich eine Art Sezession vorliegt und die „alte“ Hochschule eine „bestehende“ Hochschule im Sinn des Art. 45 Abs. 1 lit. c HFKG ist bzw. bleibt. Diese Frage kann wohl nur in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der Unterscheidung zwischen „neuen“ und „bestehenden“ Hochschulen beantwortet werden.

- Nach **Art. 45 Abs. 1 lit. b HFKG** muss eine Hochschule, um als beitragsberechtigt anerkannt zu werden, auch **öffentliche Bildungsdienstleistungen** erbringen, und **Art. 45 Abs. 3 HFKG** enthält eine **Legaldefinition** der „öffentlichen Bildungsdienstleistungen“. Danach werden drei kumulativ zu erfüllende Kriterien verlangt: ein „öffentliches Bedürfnis“ der Bildungsdienstleistungen, ein entsprechender öffentlicher oder rechtlich festgelegter Auftrag sowie die Durchführung von Curricula oder die Vergabe von Abschlüssen, welche im Rahmen der „öffentlichen Bildungspolitik“ vorgegeben sind.

Auch diese Vorgaben sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass es bei Art. 45 HFKG um die Berechtigung geht, öffentliche Bundesbeiträge zu beziehen, so dass ein gewisses öffentliches Interesse daran bestehen bzw. nachgewiesen werden muss, dass die Hochschule Bildungsdienstleistungen, die im öffentlichen Interesse sind, anbietet. Gleichzeitig ist nicht zu verkennen, dass diese Voraussetzungen in einem gewissen **Spannungsverhältnis zur Hochschulautonomie** stehen, die ihrerseits prominent sowohl in der Verfassung (Art. 63a Abs. 3 BV) als auch im Gesetz (Art. 5 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2 sowie inskünftig Art. 36 Abs. 1 HFKG) verankert ist. Vor diesem Hintergrund müssen Art. 45 Abs. 1 lit. b, Art. 45 Abs. 3 HFKG so ausgelegt werden, dass sie die Autonomie der Hochschulen nicht über Gebühr beeinträchtigen. Besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang das „öffentliche Bedürfnis“: Hier kann es wohl – jedenfalls bei den bestehenden Hochschulen – nicht darum gehen, dass jede einzelne Forschungseinheit oder jeder einzelne Studiengang einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen muss, sondern nur darum, dass die Hochschule insgesamt einem öffentlichen Bedürfnis Rechnung trägt. Aber auch die beiden anderen Voraussetzungen sind in Anbetracht der Hochschulautonomie eng auszulegen. So spricht vieles dafür, dass ein öffentlicher oder rechtlich verankerter Auftrag immer schon dann vorliegt, wenn für eine Hochschule eine gesetzliche Grundlage besteht bzw. ein Leistungsauftrag oder eine Leistungsvereinbarung durch den Kanton oder den Bund mit der Hochschule besteht. In Bezug auf die hinsichtlich der Curricula oder Abschlüsse formulierten Anforderung der Vergabe im Rahmen der öffentlichen Bildungspolitik kann es – schon aufgrund der alternativ genannten Curricula oder Abschlüsse – nicht (zwingend) um den eigentlichen Inhalt der Studiengänge gehen, stünde dies doch mit der Hochschulautonomie im Widerspruch bzw. schränkte diese über Gebühr ein; vielmehr wird hier ersichtlich Bezug genommen auf die gesamtschweizerische Koordination der Arten der Abschlüsse (Stichwort: „Bologna-System“).

In Anknüpfung an die in Art. 45 HFKG – wie dargelegt – offenbar bereits vorgenommene Unterscheidung zwischen „bestehenden“ und „neuen“ Hochschulen könnte es sich im Übrigen aufdrängen, zumindest das in Art. 45 Abs. 3 lit. a HFKG verlangte **„öffentliche Bedürfnis“ nicht auf bestehende Hochschulen anzuwenden**, ging doch der Gesetzgeber ersichtlich davon aus, dass diese Voraussetzung bei diesen Hochschulen vorliegt (müssen neue Hochschulen doch die bestehenden Einrichtungen ergänzen, erweitern oder zu diesen eine sinnvolle Alternative darstellen).

Art. 4 des Verordnungsentwurfs ist vor diesem Hintergrund zu sehen, und insofern drängen sich hier folgende Bemerkungen auf:

- Es ist zumindest klarzustellen, dass **Art. 4 Abs. 2 nur auf „neue“ (und nicht auf bestehende) Hochschulen Anwendung** findet.
- **Art. 4 Abs. 1 lit. d** trägt der Hochschulautonomie in keiner Weise Rechnung, könnte diese Bestimmung doch so verstanden werden, dass die Studiengänge und ihre Inhalte einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen; in der französischen Version ist zudem gar von „cohérence“ der „contenus“ der „filières d’études“ die Rede (auch scheint die französische Version nicht wirklich der deutschen Version zu entsprechen). Diese Bestimmung sollte daher entweder **gestrichen** werden oder (anders formuliert) auf neue Hochschulen beschränkt werden.
- Ganz grundsätzlich fragt es sich, ob es nicht sinnvoller wäre, die in Art. 45 HFKG ja bereits angelegte **Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Hochschulen auf der Verordnungsebene zu konkretisieren**. Damit würde auch das Gleichbehandlungsgebot in keiner Weise berührt, handelt es sich hierbei doch offenkundig um unterschiedliche Situationen, die eine unterschiedliche Handhabung erforderlich machen. Aufgrund der bereits in diese Richtung gehenden gesetzlichen Grundlage stünde eine solche, auf Verordnungsebene ausdrücklich verankerte grundsätzliche Unterscheidung nicht nur mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang, sondern würde dem gesetzlichen Auftrag wohl besser entsprechen als der Verzicht auf eine explizite Differenzierung. Letzteres ist bzw. wäre – wie dargelegt – nämlich zwingend mit einer teleologischen Einschränkung des Anwendungsbereichs gewisser der Voraussetzungen sowie einer möglicherweise unterschiedlichen Auslegung gewisser Voraussetzungen der Beitragsberechtigung verbunden, je nachdem, ob es sich um eine neue oder um eine bestehende Hochschule handelt. Der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit ist bzw. wäre dies jedoch nicht dienlich.
 Deutlich wird damit auch, dass die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung auf diese Weise an Klarheit gewinnen, und die Verordnung könnte in diesem Punkt die gesetzlichen Vorgaben in kohärenter Weise umsetzen. Vorstellbar wäre z.B. eine Lösung, die sich an folgenden Eckwerten orientiert:
 - ausdrückliche Einführung einer Unterscheidung zwischen bestehenden und neuen Hochschulen;
 - für bestehende Hochschulen lediglich die Akkreditierung als Voraussetzung für die Anerkennung der Beitragsberechtigung (die Erbringung öffentlicher Bildungsdienstleistungen bzw. die Anforderungen des Art. 45 Abs. 3 HFKG wären für die bestehenden Hochschulen aufgrund der bereits unter dem Universitätsförderungsgesetz bestehenden Beitragsberechtigung als gegeben anzusehen);
 - für neue Hochschulen: Nachweis eines öffentlichen Bedürfnisses der Hochschule bzw. der durch sie angebotenen Studiengänge, ein öffentlicher Auftrag und Abschlüsse entsprechend der öffentlichen Bildungspolitik.

2. Bemessungsgrundsätze (Art. 7 ff.)

Die Universität Freiburg spricht sich in Bezug auf die Bemessungsgrundsätze klar für die Variante 2 aus: Denn die Forschungsleistungen werden bereits über den Overhead „abgegolten“, so dass sich eine weitergehende Berücksichtigung im Rahmen der Grundbeiträge nicht aufdrängt. Auch dienen die Grundbeiträge nach der hier vertretenen Ansicht in erster Linie dazu, die „Basisleistungen“ (eben die Ausbildung der Studierenden) mitzufinanzieren.

Sodann ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung zu unterstreichen, die bei der Berechnung der Forschungsleistungen der Berücksichtigung der Projektmonate zukommt, dies zusätzlich zu den eingeworbenen Beträgen, kann doch nur auf diese Weise dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es mehr oder weniger „teure“ Disziplinen gibt.

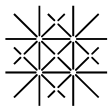
Mit bestem Dank für die Prüfung der hier formulierten Gesichtspunkte verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,



Astrid Epiney
Rektorin

Kopie : Jean-Pierre Siggen, Staatsrat, Direktion für Erziehung, Kultur und Sport
Dr. Martina Weiss, Generalsekretärin, Swissuniversities



Universität Basel, Rektorat, Postfach 2148, 4001 CH-Basel

Bundespräsident
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidg. Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Schwanengasse 2
3003 Bern

Basel, 26 August 2016

Vernehmlassung zur V-HFKG: Stellungnahme der Universität Basel

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 haben Sie die bildungs- und wissenschaftspolitischen Organe und Gremien der Schweiz eingeladen, an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (V-HFKG) teilzunehmen. Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, swissuniversities, hat ihre Mitglieder dabei aufgefordert, sich neben der gemeinsamen Stellungnahme auch selbst im Rahmen der Vernehmlassung direkt zu Wort zu melden. Gerne möchte die Universität Basel diese Möglichkeit nutzen und bedankt sich schon jetzt für die Berücksichtigung ihrer Anliegen bei der Finalisierung der Verordnung.

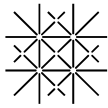
Die sorgfältige und umsichtige Prozessführung seitens swissuniversities hat es den schweizerischen Hochschulen erlaubt, eine gemeinsame Position zu finden, die sich weitgehend mit der vorliegenden Stellungnahme deckt. Ein wesentlicher Aspekt, der in den bisherigen Diskussionen aber leider nur am Rande behandelt wurde und deshalb in der Stellungnahme von swissuniversities nicht einfluss, betrifft die Berechtigung für Baunutzungsbeiträge. Angesichts der gegenwärtigen hochschulpolitischen Entwicklungen ist in diesem Zusammenhang und im Interesse aller Hochschulen sowie Trägerkantone, insbesondere Art. 42 anzupassen. Auf diesen Punkt werde ich in Kürze eingehen. Zuerst möchte ich die einzelnen Kapitel der Verordnung der Reihe nach wie folgt kommentieren.

3. Kapitel: Grundbeiträge

Art. 7, Abs. 2: Aufteilung der Grundbeiträge an die kantonalen Universitäten

Die Universität Basel spricht sich wie swissuniversities dezidiert für Variante 1 aus, d.h. das Modell 70% Lehrleistung und 30% Forschungsleistung für die kantonalen Universitäten. Dieses Verteilungsmodell widerspiegelt die Bedeutung der Forschung für die Universitäten und trägt dazu bei, die zu geringen Overhead-Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds zu kompensieren.

Seite 1/3



Art. 8, Abs. 2 und 3: Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten

Aus den Aussagen zu Kap. 7 ergibt sich auch hier Variante 1. Das neue Modell stellt eine Erweiterung zum bisherigen Modell nach UFG dar, da nicht nur die Professorenschaft sondern auch das wissenschaftliche Personal (SHIS Personalkategorien 51, 52, und 53) bei der Berechnung der Forschungsaktivität berücksichtigt wird. Die Universität Basel kann diese Erweiterung nachvollziehen. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass die Forschungsaktivität nur noch mit 5.5% gewichtet wird, während sie nach altem Modell insgesamt noch bei 12.5% lag (Summe der SNF-, EU- und KTI-Beiträge). Dies könnte zu einer Bevorzugung der Grösse zulasten der Produktivität in der Forschung führen.

Kap. 4: Bauinvestitionsbeiträge

Die neuen Regelungen bzgl. Bauinvestitionsbeiträge werden grundsätzlich begrüsst. Diese haben sich – abgesehen von der erhöhten Ausgangsbasis (CHF 5 Mio. anstatt bisher 3 Mio.) und dem Wegfall der Subventionen für Investitionen über CHF 300'000 (Apparate, EDV, Berufungen) – nicht wesentlich verändert. Der Wegfall der Subventionen für Investitionen sollte durch die neuen Baunutzungsbeiträge kompensiert werden können.

Antrag:

Art. 28: Das Wort „höchstens“ sollte gestrichen werden, da in den bisherigen Beratungen immer klar von 30% und nicht von einem Höchstanteil die Rede war.

Kap. 5: Baunutzungsbeiträge

Art. 42: Nicht beitragsberechtigzte Aufwendungen

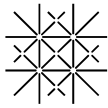
Die Bestimmungen zu den Baunutzungsbeiträgen sind für die schweizerischen Universitäten sehr wichtig und werden in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter an Bedeutung gewinnen. Das in der V-HFKG vorgeschlagene Modell ist aber nicht vollständig durchgedacht und wird den gegenwertigen Eigentumsverhältnissen im Hochschulbereich nicht gerecht. Die Trägerkantone treten heute gegenüber den Universitäten oft als Dritte auf: Sie vermieten den Hochschulen Liegenschaften, die ursprünglich ohne Subventionen für andere Zwecke gebaut und genutzt wurden, zu marktüblichen Ansätzen. Art. 42 der Verordnung sieht diesbezüglich aber vor, dass Mietobjekte im Eigentum der Hochschulträger nicht beitragsberechtigt sind, was in einem solchen Fall deutlich zu kurz greifen würde: Es darf keine Rolle spielen, ob eine Liegenschaft dem Träger gehört oder nicht. Ausschlaggebend für die Beitragsberechtigung für Baunutzungsbeiträge muss die Frage sein, ob für den Bau bzw. die Instandsetzung einer Liegenschaft Bauinvestitionsbeiträge beansprucht wurden. Ist dies der Fall, kann die Miete nicht erneut subventioniert werden, ansonsten muss die Gewährung von Baunutzungsbeiträgen zumindest möglich sein. Der aktuelle Vorschlag würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Fremdmieten führen und schwerwiegende finanzielle Konsequenzen für die Hochschulen nach sich ziehen.

Antrag:

Art. 42 soll wie folgt geändert werden:

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für:

- a. Mietobjekte, die für Bau oder Instandsetzung bereits Bauinvestitionsbeiträge erhalten haben;**
- b. Nutzungen für Weiterbildung;
- c. Nutzungen für Dienstleistungen zugunsten Dritter.



Kap. 7: Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen

Die Universität Basel begrüsst wie auch swissuniversities ausdrücklich die Einführung dieses neuen Instruments zur Finanzierung von gemeinsamen Infrastrukturen.

Art. 67: Bemessung der Kohäsionsbeiträge

Die Universität Basel unterstützt die Einrichtung des Kohäsionsfonds, da die neuen Kriterien möglicherweise finanzielle Konsequenzen haben, die für einige Hochschulen problematisch sein könnten. Wichtig ist, dass der Kohäsionsfonds eine Umstellung bei den betreffenden Hochschulen unterstützt, was mit der vorgesehenen Degression erreicht werden sollte.

Ich hoffe Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen, und stehe bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Dr. h.c. Andrea Schenker-Wicki
Rektorin der Universität Basel

Kopien an:

- Prof. Dr. Michael Hengartner, Präsident von swissuniversities
- Regierungsrat Dr. Christoph Eymann, Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt
- Regierungsrätin Monica Gschwind, Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

SEFRI
Division Hautes écoles
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Par e-mail :
christina.baumann@sbfi.admin.ch

Berne, le 30 août 2016

Réponse de l'UNES à la consultation sur la révision totale de l'ordonnance relative à la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE) et l'ordonnance du DEFR sur les contributions d'investissements et les participations aux frais locatifs des constructions des hautes écoles (ordonnance sur les constructions des hautes écoles)

Monsieur le Président de la Confédération,
Mesdames, Messieurs,

Nous avons pris acte de la proposition de révision totale de la O-LEHE et de l'ordonnance sur les constructions des hautes écoles et nous vous transmettons les remarques suivantes, au nom des étudiant-e-s de Suisse.

1 Ordonnance relative à la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (O-LEHE)

Nous ne commenterons que les articles de l'O-LEHE qui nous semblent pertinents et concernent directement les étudiant-e-s.

Art. 7 Répartition de l'enveloppe financière annuelle

Se basant sur l'article 51 de la LEHE, qui règle les critères possibles pour les contributions fédérales pour l'enseignement et pour la recherche, l'article 7 de l'O-LEHE propose deux variantes de répartition des contributions. La première variante prévoit chez les universités un taux de 70% pour l'enseignement et de 30% pour la recherche et chez les hautes écoles spécialisées 85% respectivement 15 % pour la formation respectivement la recherche. La deuxième variante prévoit un taux plus élevé pour l'enseignement avec la répartition de 80% pour l'enseignement et 20% pour la recherche dans les universités et de 90% et 10% dans les hautes écoles spécialisées. De manière générale, la Confédération a augmenté son investissement dans la recherche et diminué ses subventions en faveur de l'enseignement ces dix dernières années. Ceci signifie que la Confédération participe de moins en moins au

financement de base des universités. Pour garantir ce financement de base, nous préférons la deuxième version de distribution avec 80% pour l'enseignement dans les universités et 90% pour l'enseignement dans les hautes écoles spécialisées.

Art. 8 Contributions versées pour l'enseignement: répartition entre les universités

Art. 9 Contributions versées pour l'enseignement: répartition entre les hautes écoles spécialisées

Des six critères possibles de l'article 51 de la LEHE pour la répartition des subventions, l'O-LEHE en prend en considération quatre : le nombre d'étudiant-e-s, le nombre de diplômes, la durée moyenne des études et la répartition des étudiant-e-s par discipline ou par domaines d'études. Nous regrettons que le critère du taux d'encadrement n'ait pas été inclus. En effet, les critères du nombre des diplômes et de la durée des études visent à inciter les hautes écoles à réduire la durée d'études. Un bon taux d'encadrement peut réaliser le même but, mais il indique de plus une formation de qualité. Que le critère de la qualité de la formation ne soit pas inclus est compréhensible, il s'agit effectivement d'un critère très complexe. Le rapport explicatif du 17 mai 2016, fourni en vue de la procédure de consultation sur l'O-LEHE, ajoute que les procédures d'assurance qualité garantissent d'ailleurs déjà la qualité de la formation. Nous tenons à faire remarquer que ces procédures d'assurance qualité doivent continuer d'être soutenues et encouragées, et surtout pas réduites.

Art. 10 Contributions versées pour la recherche: répartition entre les universités

Art. 11 Contributions versées pour la recherche: répartition entre les hautes écoles spécialisées

Les contributions pour la recherche se basent sur la capacité d'acquérir des fonds tiers publics et privés. L'UNES s'oppose fermement à cette vision, car la formation est un bien public et le financement de base d'une haute école doit par conséquent être assuré par les institutions publiques. Il est d'ailleurs contradictoire de parler de contributions de base mais de les allouer sur le principe des fonds tiers.

Art. 22 Contributions pour les transformations

Cet article dispose que des contributions peuvent être allouées pour les transformations de bâtiments si une réaffectation des espaces ou un niveau d'équipement plus élevé a lieu. L'UNES demande que cet article inclue expressément que les transformations doivent satisfaire à des standards écologiques et énergiques élevés et aux standards pour la construction sans obstacles.

Art. 56 Entrée en matière

L'article 56, comme l'article 57, traite de la reconnaissance de diplômes étrangers pour l'exercice d'une profession réglementée. La lettre b dispose qu'une personne titulaire d'un diplôme étranger doit démontrer des compétences linguistiques dans une langue officielle de la Suisse si elle est nécessaire pour l'exercice de la profession pour que le SEFRI ou des tiers comparent un diplôme acquis à l'étranger avec un diplôme suisse. Mais cette condition mélange deux questions distinctes : la première est celle de la reconnaissance du diplôme, c'est-à-dire la reconnaissance de la formation étrangère comme étant équivalente à celle en Suisse, la deuxième question, celle des compétences linguistiques, devrait entrer en ligne de compte uniquement lorsque le diplôme est reconnu et que la personne candidate à la reconnaissance de son titre est en recherche de travail. Après tout, un diplôme obtenu en Suisse est reconnu dans toutes les régions linguistiques de notre pays bien que la personne diplômée ne maîtrise pas forcément les autres langues nationales.

Art. 57 Reconnaissance

L'alinéa 1 de l'article 57 porte sur les conditions qui doivent être remplies pour qu'un diplôme étranger soit reconnu en Suisse. La lettre c - qui demande que le contenu de la formation en Suisse et dans un autre pays soit comparable - nous semble une condition pleinement suffisante. Les lettres a et b - qui exigent que le niveau de formation soit identique et la formation de la même longueur - sont superflues et ne causent que de la bureaucratie supplémentaire. Un cursus peut être équivalent tout en étant d'une durée différente. De plus, ces exigences superflues rendent plus difficile l'intégration durable de personnes diplômées venant d'autres pays.

2 Ordonnance du DEFR sur les contributions d'investissements et les participations aux frais locatifs des constructions des hautes écoles (ordonnance sur les constructions des hautes écoles)

L'ordonnance sur les constructions des hautes écoles règle les détails du calcul donnant droit à contribution, du droit aux contributions et de la procédure relative aux contributions d'investissements et aux participations aux frais locatifs. L'UNES demande d'ajouter ou d'amender les standards pour la construction durable comme aussi pour la construction accessible à toutes et à tous comme indiqué dans les commentaires ci-dessous.

Art. 2 Qualité des locaux

Dans l'alinéa 1, la directive « Seminarräume und Hörsäle » du 8 janvier 2016 des immeubles de l'EPF est à remplacer par la norme SIA 500 pour la construction sans obstacles et les standards du RCDS pour la construction, qui remplissent des standards plus élevés que la directive et réalisent donc mieux les standards élevés ancrés dans la LEHE dans l'article 55.

Dans l'alinéa 3, les normes et recommandations de l'Office fédéral du sport sont également à remplacer par la norme SIA 500 et les standards du RCDS.

Art. 9 Type des locaux, valeurs de surface, types de surface et équipement

L'UNES demande de préciser que les énergies renouvelables donnent droit à des contributions pour la construction. La partie des énergies renouvelables doit être d'au moins 30% en comparaison avec la consommation d'énergie totale. Ce taux est plus haut que les 20% qui sont par exemple visés par l'UE jusqu'en 2020 ou fixés par la MoPEC (précisément l'aide à l'application EN-1) de la conférence des directeurs cantonaux de l'énergie. Il est pourtant justifié, car les constructions publiques et surtout les hautes écoles doivent servir d'exemple pour toute la société.

Art. 17 Types de locaux et valeurs de surface par mètre carré relevant des CFC 1-3 et 52 suppléments

Nous recommandons de changer l'alinéa 2 pour définir les exigences minimales écologiques et énergétiques pour les différents types de locaux selon les standards du RCDS et les modèles de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC).

Nous demandons en plus d'ajouter un alinéa 3, qui fixe les exigences minimales pour la construction sans obstacles selon la norme SIA 500.

Art. 22 Soumission de la demande

La lettre e dispose que dans une demande pour des contributions il faut inclure la durabilité et les normes écologiques et énergétiques cantonales correspondantes. L'UNES demande

qu'elle soit changée pour disposer que les standards pour la construction durable du RCDS, les aides à l'application des conférences des directeurs cantonaux de l'énergie et les normes pour la construction sans obstacles doivent être remplies.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames, Messieurs, à l'expression de nos salutations distinguées.

Gabriela Lüthi
Membre de la direction

Bundespräsident
J.N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidg. Departementes für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Schwanengasse 2
3003 Bern

Urs Willi

Prof. Dr.
Präsident Fachkonferenz Angewandte Linguistik
urs.willi@zhaw.ch

Theaterstrasse 15c
Postfach
CH-8401 Winterthur

Tel. +41 58 934 60 67
Fax +41 58 935 60 67

Tel. Sekretariat +41 58 934 60 60
Fax Sekretariat +41 58 935 60 60

Winterthur, 31.8.2016

www.linguistik.zhaw.ch

**Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG):
Stellungnahme der Fachkonferenz Angewandte Linguistik**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) Stellung nehmen zu können.

Unser Anliegen betrifft folgenden Punkt:

Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. c

Eine Festschreibung der Regelabschlüsse auf den Abschluss der Bachelorstufe entspricht nicht den Gegebenheiten im Fachbereich Angewandte Linguistik: Die Berufsqualifikation sowohl als Fachübersetzer/Fachübersetzerin wie auch als Konferenzdolmetscher/Konferenzdolmetscherin kann erst auf der Masterstufe erworben werden. Dies entspricht den international geltenden Standards, die für beide Studiengänge den Masterabschluss vorsehen, sowie auch der Tradition der entsprechenden Ausbildungsgänge in der Schweiz, bei denen bereits in der Zeit vor Umsetzung der Bolognareform eine Mindeststudiendauer von 8 Semestern zwingend einzuhalten war. Dies wird u.a. daran ersichtlich, dass die internationalen Berufsverbände (z.B. aicc) und Hochschulnetzwerke (CIUTI) eine Masterausbildung zur *conditio sine qua non* ihrer Akkreditierung machen.

Eine Limitierung der Anrechnung im Verteilmodell auf Bachelorabschlüsse berücksichtigt diese Realität nicht adäquat und benachteiligt unseren Fachbereich deutlich. Aus diesem Grund würden wir eine Berücksichtigung aller Bachelor- und Masterabschlüsse bevorzugen.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Departement Angewandte Linguistik

Prof. Dr. Urs Willi
Direktor Departement Angewandte Linguistik
Präsident Fachkonferenz Angewandte Linguistik